

Gewaltfreie Erziehung



Bachelorarbeit von: Christina Schwab
FS20

An der: FHS St. Gallen
Hochschule für Angewandte Wissenschaften
Fachbereich Soziale Arbeit
Studienrichtung Sozialarbeit

Begleitet von: Prof. Dr. Sabine Makowka
Dozentin Fachbereich Soziale Arbeit

Für den vorliegenden Inhalt ist ausschliesslich die Autorin verantwortlich.

Winterthur, 14. März 2020

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	1
Abstract.....	2
Einleitung	7
1 Rechtliche Grundlagen im Kinderschutz	8
1.1 Kinderrechte.....	8
1.2 Kindeswohl.....	10
1.3 Gesetzeslage im Kinderschutz in der Schweiz.....	12
2 Die Soziale Arbeit im Kinderschutz	14
2.1 Auftrag der Sozialen Arbeit	14
2.2 Professionelle Haltung	16
2.3 Interdisziplinäre Zusammenarbeit	18
2.4 Grenzen und Herausforderungen der Sozialen Arbeit im Kinderschutz	19
3 Erziehung	20
3.1 Erziehung in der Familie	20
3.2 Individuelle Erziehung.....	22
4 Gewalt	25
4.1 Gewalt in der Erziehung.....	25
4.2 Formen der Gewalt	28
4.3 Ursachen für Erziehungsgewalt	29
4.4 Auswirkungen von Gewalt in der Erziehung.....	32
5 Erziehung ohne Gewalt	33
5.1.1 Elterliche Präsenz nach Haim Omer.....	34
5.1.2 Gewaltfreie Kommunikation nach Rosenberg	35
6 Angebote und Massnahmen im Kinderschutz.....	36
6.1 Freiwillige und präventive Massnahmen im Kinderschutz	37
6.1.1 Elternbildung	37

6.1.2	Beratungsangebote	39
6.2	Behördliche Massnahmen im Kinderschutz.....	40
6.3	Hilfen zur Erziehung.....	42
7	Sensibilisierungsarbeit.....	45
8	Erkenntnisse.....	46
9	Schlussfolgerung.....	49
10	Literaturverzeichnis	51
11	Abbildungsverzeichnis.....	55
12	Eigenständigkeitserklärung.....	56

Abkürzungsverzeichnis

Abb.	Abbildung
Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BV	Bundesverfassung
bzw.	beziehungsweise
i. d. R.	in der Regel
i. V. m.	in Verbindung mit
KESB	Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde
n. Chr.	nach Christus
o. D.	ohne Datum
u.a.	unter anderem
(UN-) KRK	Übereinkommen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes/Kinderrechtskonvention
StGB	Strafgesetzbuch
SPF	Sozialpädagogische Familienbegleitung
z. B.	zum Beispiel
ZGB	Zivilgesetzbuch

Abstract

- Titel:** **Gewaltfreie Erziehung**
- Kurzzusammenfassung:** Die Arbeit soll eine Grundlage zur Thematik gewaltfreien Erziehung bieten und beschreibt, wie die Soziale Arbeit Eltern in der Schweiz darin unterstützen kann ihre Kinder gewaltfrei zu erziehen.
- Autor(en):** Christina Schwab
- Referent/-in:** Prof. Sabine Makowka, Dipl. soz. Wiss., M.A.
Lehre Fachbereich Soziale Arbeit
- Publikationsformat:** BATH
 MATH
 Semesterarbeit
 Forschungsbericht
 Anderes
- Veröffentlichung (Jahr):** 2020
- Sprache:** deutsch

Zitation: Schwab, Christina. (2020). Unveröffentlichte Bachelorarbeit, *Gewaltfreie Erziehung*. FHS St. Gallen, Fachbereich Soziale Arbeit.

Schlagwörter (Tags): Gewalt, Kindheit, Erziehung, Soziale Arbeit, Kinderschutz, Familie

Ausgangslage: Kinderschutz ist ein sehr breit gefächertes Thema mit vielen Facetten, das aktuell stark diskutiert wird. Die Polizei, das Gericht, die Schule und viele weitere Institutionen haben Kontakt mit Fällen im Kinderschutz. Ebenso die Profession der Sozialen Arbeit, die einen gesetzlichen Auftrag im Kinderschutz verfolgt. Kinder haben laut der UN-Kinderrechtskonvention das Recht auf eine gewaltfreie Erziehung. Stossen Eltern an ihre Grenzen, kann es aber vorkommen, dass Gewalt in der Erziehung angewandt wird.

Zielsetzung, Abgrenzung und Adressatschaft:

Aus dieser Ausgangslage stellt sich für die Praxis der Sozialen Arbeit folgende Frage:

Wie kann die Soziale Arbeit Eltern in der Schweiz darin unterstützen, ihre Kinder gewaltfrei zu erziehen?

Die Arbeit konzentriert sich auf die drei Hauptthemen, Auftrag der Sozialen Arbeit, Gewalt und Erziehung und soll für Professionelle der Sozialen Arbeit, wie auch für andere Interessierte, wie (werdende) Eltern, Pädagogen und Fachleute, welche mit Kindern zusammenarbeiten, eine Annäherung zu dem Themengebiet Kinderschutz in der Schweiz und gewaltfreie Kindererziehung bieten. Zusätzlich trägt diese Arbeit ein Teil zur Sensibilisierung dieser Thematik bei und fordert auf die gesellschaftlichen Normen und Werte zu reflektieren.

In der folgenden Bachelorarbeit werden unter der Berücksichtigung der gewählten Fragestellung die Möglichkeiten der angebotenen Kinderschutzmassnahmen und -angebote der Sozialen Arbeit in der Schweiz veranschaulicht. Ziel der Arbeit ist es in

erster Linie die Möglichkeiten der Sozialen Arbeit Eltern darin zu unterstützen gewaltfrei zu erziehen vorzustellen. Des Weiteren macht die vorliegende Bachelorarbeit dem Leser Bewusst, dass Erziehung keine Einfachheit ist und weshalb ein Erziehungsstil ohne Gewalt die beste Wahl ist. Die Arbeit veranschaulicht auch die Hürden und Schwierigkeiten, welche die Soziale Arbeit hat, potenzielle Täter und Täterinnen zu erreichen. Es soll in erster Linie die Wichtigkeit der gewaltfreien Erziehung gezeigt werden und somit auch die Anerkennung und Akzeptanz der Rechte des Kindes.

Die Fachliteraturarbeit befasst sich mit Gewalt in der Erziehung, welche von erziehungsberechtigten Personen an Kindern im Alter von 0 bis 18 Jahren ausgeübt wird.

Vorgehensweise:

Die gewählte Fragestellung in der vorliegenden Arbeit wird auf der Basis der angegebenen deutschsprachigen Literatur überprüft, weshalb es sich um eine theoretische Arbeit handelt. Zu Beginn der Arbeit wird die rechtliche Grundlage im Kinderschutz in der Schweiz veranschaulicht und thematisiert. Dabei wird die Umsetzung der Kinderrechte in der Schweiz betrachtet, der Begriff Kindeswohl definiert und die gesetzliche Lage in der Schweiz zusammengefasst. Im nächsten Kapitel wird der Bezug zur Sozialen Arbeit geschaffen und der Auftrag der Profession in Bezug auf den Kinderschutz erläutert. Hier wird auch erwähnt, was es voraussetzt, um professionell im Kinderschutz zu arbeiten. Im darauffolgenden Kapitel wird die Thematik Erziehung näher veranschaulicht. Bevor darauf eingegangen wird, dass jeder Erziehungsstil individuell ist, wird ein kurzer historischer Überblick der Erziehungsgeschichte hergestellt. Im Anschluss werden dem Leser den Begriff Gewalt, mögliche Ursachen von Erziehungsgewalt und Auswirkungen auf die Persönlichkeitsentwicklung von Kindern nähergebracht. Dann folgt eine Erklärung, weshalb eine gewaltfreie Erziehung erforderlich ist und wie diese aussehen kann. Im Anschluss werden die unterschiedlichen Massnahmen im Kinderschutz beleuchtet und zum Abschluss folgt ein kurzer Abschnitt zur Sensibilisierungsarbeit. Zuletzt werden die Erkenntnisse festgehalten.

Erkenntnisse:

Kindererziehung ist in der Schweiz auch eine Angelegenheit des Staates. Die Soziale Arbeit verfolgt einen gesetzlichen Auftrag im Kinderschutz und hat deshalb mit vielen Herausforderungen zu kämpfen. Sozialarbeitende müssen sich immer bewusstmachen, dass sie trotz dem Spannungsfeld von Hilfe und Kontrolle nicht ihren professionellen Auftrag aus den Augen verlieren dürfen. Jede Intervention greift in das Familiensystem ein, doch nicht handeln, ist fatal! Sozialarbeitende müssen Eltern darin unterstützen, sich mit dem Thema Scham und Schuld auseinandersetzen zu können, und ihnen behilflich sein für das Kindeswohl zu sorgen. Dafür können sie zusammen mit den Eltern einen Notfallplan erstellen, um Gewalt entgegenzuwirken.

Die Professionellen der Soziale Arbeit, aber auch andere Professionen, müssen sensibilisiert sein und benötigen einen differenzierten Blick auf die Gewaltanwendenden und ihr Familiensystem, um zu begreifen, dass Eltern an ihre individuellen Grenzen gelangen können und ihnen Unterstützung anbieten. Denn Züchtigung in der Erziehung ziehen Folgen für das Kind nach sich!

Ein Fall im Kinderschutz ist immer eine Zusammenarbeit von vielen unterschiedlichen Disziplinen und Professionen. Damit die Fallarbeit gelingt, müssen alle über die Thematik Kindeswohlgefährdung, Gewalt und den unterschiedlichen fachspezifischen Standards und Handlungsmethoden informiert und sensibilisiert sein. Vor allem Sozialarbeitende müssen über eine professionelle Haltung besitzen. Dazu gehört auch sich selbst reflektieren zu können und von Fehlern zu lernen.

In der Schweizer Gesellschaft zeigt sich ein Wandel, Gewalt gegen Kinder nicht mehr zu bagatellisieren und auch leichte Gewaltanwendung sofort zu thematisieren. Dies führt jedoch auch zu Stigmatisierungen von Familien, in denen Gewalt in der Erziehung angewandt wird. Auch deswegen benötigt es in der Gesellschaft genügend Aufklärung. Die Aufklärung über die Folgen von Gewalt muss in der Gesellschaft vorangetrieben werden, die Soziale Arbeit leistet dazu einen Beitrag. Vor allem aber müssen Kinder über ihre Schutzrechte informiert werden. Die Soziale Arbeit trägt auch ein Teil dazu bei, Kindern Handlungsmöglichkeiten zu zeigen, Konflikte gewaltfrei zu lösen und ihre Bedürfnisse angemessen zu äussern, damit sie in Zukunft nicht selbst Gewalt in der Erziehung anwenden und so in Konflikt mit dem Strafrecht geraten.

Die Soziale Arbeit hat viele Präventions- und Interventionsmöglichkeiten, wie Anlaufstellen, die Eltern freiwillig aufsuchen können, um Rat und Unterstützung zu finden, um den Nachwuchs gewaltfrei zu erziehen. Wird Gewalt in der Familie erkannt, kommen behördliche Massnahmen zum Zug, um das Kindeswohl gemeinsam mit den Eltern wieder zu gewährleisten. Hilfen zur Erziehung ist der Oberbegriff vieler unterschiedlicher Angebote. Im schlimmsten Fall wird das Kind von den Eltern getrennt und z.B. in einem Heim oder einer Pflegefamilie fremdplatziert.

Die Schweiz hat noch Handlungsbedarf im Kinderschutz. Vor allem muss die Züchtigung von Kindern offiziell verboten werden, um einen einheitlichen Konsens von Gewalt in der Schweiz zu schaffen. Körperliche Bestrafung in der Erziehung lassen sich nicht mit dem Kindeswohl vereinbaren. Unsere Nachbarländer, Deutschland und Österreich, zeigen uns, wie dies auszusehen hat. Wenn Eltern sich nicht «im Griff haben», Gewalt in der Erziehung als Strafmittel einsetzen, sollte dies einheitliche, gesetzliche Konsequenzen haben. Heute gibt es aufgrund des Föderalismus in den Kantonen und Gemeinden noch viel zu grosse Unterschiede. Kinderschutz ist immer ein politisches Thema. Sozialarbeitende müssen sich für eine Gesetzesanpassung einsetzen und sich bemühen Kindern eine Stimme zu geben.

Literaturquellen (Auswahl):

Mertens, Birgit & Pankofer, Sabine (2011). *Kindesmisshandlung*. Paderborn: Ferdinand Schöningh

Macha, Hillegard & Witzke, Monika (Hrsg.) (2011). *Familie. Handbuch der Erziehungswissenschaft 5*. Paderborn: Ferdinand Schöningh

Einleitung

Basierend auf den Gesetzestext der UN-Konvention über die Rechte des Kindes hat das Kind laut Artikel 19 das Recht auf Schutz vor Gewalt. Auch die Schweiz hat sich im Jahre 1997 dazu verpflichtet dieses umzusetzen. Kinder in der Schweiz haben somit das Anrecht auf eine gewaltfreie Erziehung.

Man könnte meinen, dass heutzutage Gewalt genug thematisiert wird, doch sieht die Realität in der Schweiz immer noch kritisch aus. Obwohl Kinder zu schlagen in der schweizerischen Gesellschaft nicht mehr akzeptiert ist wie vor einigen Jahrzehnten, herrscht in zahlreichen Familien keine gewaltfreie Erziehung. Laut der Stiftung Kinderschutz Schweiz (o. D.) stimmt ein Grossteil der Schweizer Bevölkerung der Aussage «Eine Ohrfeige hat noch niemandem geschadet» immer noch zu. Heute ist jedoch bewiesen, dass auch eine leichte Ohrfeige und alle weiteren körperliche Bestrafungen fatale negative Folgen für ein Kind haben können. Die Schweiz hat kein ausdrückliches und eindeutiges Züchtigungsverbot und wird deshalb immer wieder von internationalen Gremien gerügt. Da die Schweiz die UNO-Kinderrechtskonvention ratifiziert hat, ist sie verpflichtet Eltern an ihre Erziehungspflicht zu mahnen und sie dabei zu unterstützen, das Kindeswohl in ihrer Erziehung bestmöglich zu berücksichtigen und zu schützen. Die Soziale Arbeit leistet hierbei einen grossen Teil. Im Laufe der Jahre wurden unterschiedliche Angebote erstellt, die dazu beitragen sollen, Informationen über die Thematiken Erziehung und Gewalt zu vermitteln und Eltern in Erziehungsfragen zu beraten. Welche Möglichkeiten die Soziale Arbeit hat, Eltern in dieser Angelegenheit zu unterstützen, werden in dieser Arbeit genauer betrachtet. Damit Sozialarbeitende den Eltern eine Hilfestellung sein können, benötigen sie eine professionelle und reflektierte Haltung sowie Fachwissen über Gewalt und Erziehung.

Um den Lesefluss zu vereinfachen wird in dieser Arbeit der Begriff Eltern verwendet. Dabei sind jedoch jegliche Formen von Erziehungsberechtigten gemeint, wie Alleinerziehende, Stiefelternteil usw. Ebenso wird in der Arbeit der Begriff Kind benutzt. Selbstverständlich werden auch Familien mit jeglicher Anzahl an Kindern angesprochen.

1 Rechtliche Grundlagen im Kinderschutz

Rechte sind da, um Gleichberechtigung zu bieten. Vor allem die schutzbedürftige Gruppe von Minderjährigen benötigt einen speziellen Schutz, da sie sich noch nicht oder nicht hinreichend wahren können. Die Kinderrechte weisen den Weg in eine Welt mit mehr Gerechtigkeit und Respekt, in der alle Kinder und Jugendlichen sicher und gesund aufwachsen können. Zu Beginn dieser Arbeit wird die Umsetzung des Kinderschutzes der Kinderrechte in der Schweiz betrachtet. Weiter ist es wichtig zu erwähnen, was Kinder überhaupt benötigen, um wohlbehütet aufzuwachsen. Dazu wird der Begriff Kindeswohl näher erläutert und danach die Gesetzestexte der Schweiz für die Realisierung der Rechte des Kindes analysiert, in denen der Kindeswohlbegriff differenziert zum Ausdruck kommt.

1.1 Kinderrechte

Es ist schon mehr als zwanzig Jahre her, dass die Schweiz die UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) ratifiziert hat. Es besteht in der Schweiz trotz einiger Fortschritte nach wie vor grosser Handlungsbedarf, damit Kinder ihre Rechte wahrnehmen können.

Die UN-KRK formuliert verbindliche Rechte zum Schutz, zur Förderung sowie zur Beteiligung von Kindern und erkennt Kinder als Träger eigener Rechte an.

Durch die Ratifizierung verpflichtet sich die Schweiz die Kinderrechte, welche in der Abbildung weiter unten ersichtlich sind, zu respektieren und umzusetzen. Jedoch sind in der Schweiz nur vereinzelte Kinderrechte direkt einklagbar. Die in der Konvention formulierte sozialen und kulturellen Rechte, wie die soziale Sicherheit oder die sozialrechtlichen Leistungen sind nicht direkt vor Gericht einklagbar (Wartenweiler, 2018, S. 10). Alle fünf bis sieben Jahre muss der Bundesrat der Schweiz dem UN-Kinderrechtsausschuss Bericht erstatten. Ebenso darf die Zivilgesellschaft, z. B. NGOs, Bericht erstatten. Der Ausschuss überprüft dann die Einhaltung der Kinderrechte und gibt etwaige Verbesserungsvorschläge bekannt. Im letzten Prüfzyklus, im Jahr 2012 bis 2015, gab der Ausschuss 108 Verbesserungsempfehlungen bekannt. Verbesserungspotential gibt es unter anderem auch betreffend den Schutz des Kindeswohls. In der Verantwortung den Handlungsbedarf umzusetzen ist in erster Linie der Staat, welcher dafür sorgen muss, dass zuständige Stellen notwendige Massnahmen ergreifen, um Kinderrechte

zu schützen und zu fördern (Wartenweiler, 2018, S. 11). Dazu zählen auch etwaige Institutionen und Angebote der Sozialen Arbeit.

Zu den besonders dringlichen Themen in der Schweiz gehört auch das Recht auf Schutz vor Gewalt und sexueller Ausbeutung. Hier besteht noch grosser Handlungsbedarf und die Rahmenbedingungen, im Vergleich zu anderen europäischen Ländern, sind noch nicht ideal. Das Kindeswohl ist ein Grundprinzip der UN-KRK und sollte stets handlungsleitend sein bei gewissen Entscheidungen, welche das Kind betreffen, wie zum Beispiel bei Gerichtsentscheiden über die Zuteilung der elterlichen Sorge oder Obhut.



Abbildung 1 - Kinderrechte (Anmerkung. Unicef)

Die Kinderrechte sind ein Teil der Menschenrechte und bilden somit die Grundlage für das Handeln der Sozialen Arbeit.

1.2 Kindeswohl

Vor allem liegt es den Eltern am Herzen, dass es dem eigenen Kind gut geht. Was ein Kind für sein Wohlergehen benötigt, wird in vielen Ratgebern und im Internet ausgiebig diskutiert, weshalb sie von den unterschiedlichen Informationen überfordert sein können. Dies liegt daran, dass der Begriff weder in sozialwissenschaftlicher noch in juristischer Terminologie präzise definiert werden kann. Je nach Situation sieht das Wohlergehen eines Kindes unterschiedlich aus, ist an individuelle Gegebenheiten geknüpft und muss daher für jeden Einzelfall konkretisiert werden. Deshalb ist der Begriff bewusst breit gehalten. Je ungenauer sich ein Begriff definieren lässt, desto mehr Interpretationsvielfalt ist gegeben und somit wächst auch die Gefahr einer missbräuchlichen Auslegung. Sich am Kindeswohl zu orientieren heisst grob gefasst, dass man die Bedürfnisse des Kindes wahrnimmt und darauf reagiert. Es gibt unterschiedliche Konzepte, die die Bedürfnisse von Kindern wiedergeben. Einerseits gibt es die menschliche Bedürfnis-Pyramide des US-amerikanischen Psychologen Maslow (1968/1994), welche er Mitte im letzten Jahrhundert entwickelt hat. Die Bedürfnisse sind hierarchisch aufgebaut und das Modell geht vom Erwachsenen aus, also für Kinder, welche noch im Prozess der Reifung und Entwicklung sind, eher ungeeignet.

Bedürfnis-Pyramide nach Maslow

Auf der untersten Ebene und somit am wichtigsten gewertet sind die körperlichen Grundbedürfnisse wie Atmung, Wärme, Nahrung, Schlaf und Sexualität. Wenn diese Bedürfnisse gedeckt sind, können die Bedürfnisse der zweiten Stufe, nach ausreichender Sicherheit (u.a. körperliche Unversehrtheit, Gesundheit, ethische bzw. religiöse Orientierungen, Gesetze und Riten sowie Lebensplanung) erfüllt werden. Auf der nächsten Stufe steht das Bedürfnis nach sozialen Beziehungen (u.a. im Rahmen von Familie, Partnerschaft, Freundeskreis, Nachbarschaft und gesellschaftlichen Kontakten). Erst wenn das Bedürfnis nach sozialer Anerkennung (u.a. durch Status, Wohlstand, Geld, Macht, Auszeichnungen) erfüllt wird, kann das Bedürfnis nach Selbstverwirklichung (z.B. durch individuelle Talententfaltung, Altruismus, künstlerische Betätigung oder Welterklärung) auf der letzten und obersten Stufe erreicht werden (Maslow, 1968/1994).

Andererseits basiert das Kindeswohl laut dem amerikanischen Kinderarzt Brazelton (2008) auf sieben Grundbedürfnisse, welche gleichwertig wichtig sind, im Unterschied zur Maslows Bedürfnispyramide, wo die Bedürfnisse hierarchisch aufgebaut sind. Dieses Konzept wird den kindlichen Bedürfnissen besser gerecht.

Bedürfnisse von Kindern nach Brazelton

- Bedürfnis nach beständigen, liebevollen Beziehungen
- Bedürfnis nach körperlicher Unversehrtheit und Sicherheit
- Bedürfnis nach individuellen Erfahrungen
- Bedürfnis nach entwicklungsgerechten Erfahrungen
- Bedürfnis nach Grenzen und Strukturen
- Bedürfnis nach stabilen und unterstützenden Gemeinschaften und kultureller Kontinuität
- Bedürfnis nach einer sicheren Zukunft

Und Dettenborn (2007, S. 51) wiederum verbindet die Bedürfnisse des Kindes mit dem Risikoansatz. Er teilt jedem Bedürfnis eine Gefährdung zu.

Das Kindeswohl ist in der Schweizerischen Bundesverfassung im Artikel 11 verankert, indem geregelt wird, dass Kinder und Jugendliche einen Anspruch auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit und auf Förderung ihrer Entwicklung haben. Für die Eltern wird dies im Zivilgesetzbuch im Artikel 301 genauer definiert. Durch diese zwei Gesetzesartikel wird *«...unter Berücksichtigung aller Umstände nach Lösungen gesucht, dem Kind zu ermöglichen, sich seinem Alter entsprechend in körperlicher, psychischer, seelischer und sozialer Hinsicht optimal zu entwickeln»* (Kinderschutzkommission, 2019).

Das Kindeswohl ist auch in der UN-Kinderrechtskonvention im Artikel 3 definiert. Im ersten Abschnitt bestimmt er, dass *«bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt ist, der vorrangig zu berücksichtigen ist»* und im zweiten Abschnitt bestimmt er weiter, dass der Schutz und die Fürsorge des Kindes unter Berücksichtigung der Rechte und Pflichten seiner Eltern, seines Vormunds oder anderer für das Kind gesetzlich verantwortlicher Personen, zu gewährleisten ist.

«Als Leitlinie ist das Kindeswohl in allen Belangen zu berücksichtigen, die das Kind betreffen. Auf übergeordneter Ebene liegt die Verantwortung für das Wohl des Kindes beim Staat» (Stiftung Kinderschutz Schweiz, o. D., S. 27).

Laut der Kinderschutzkommission des Kanton Zürichs (2019) liegt eine Kindeswohlgefährdung dann vor, wenn diese Rechte oder die genannten Grundbedürfnisse nicht erfüllt, sogar verletzt werden oder sich das Kind nicht entsprechend seinen Möglichkeiten entfalten kann. Das Wohl des Kindes ist in jedem Fall gefährdet, wenn physische, psychische, sexuelle Misshandlungen oder Vernachlässigung stattfindet. Für Cyril Hegnauer (1999) liegt eine Kindeswohlgefährdung dann vor, wenn *«sobald nach den Umständen die ernstliche Möglichkeit einer Beeinträchtigung des körperlichen, sittlichen oder geistigen Wohls des Kindes vorauszusehen ist. Nicht erforderlich ist, dass diese Möglichkeit sich schon verwirklicht hat»* (S. 206).

Sobald eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, müssen gewisse zivilrechtliche Kinderschutzmassnahmen ergriffen werden, welche später im Kapitel 6 näher beschrieben werden.

1.3 Gesetzeslage im Kinderschutz in der Schweiz

Neben dem Art. 11 in der Bundesverfassung, indem bestimmt wird, dass Kinder und Jugendliche Anspruch auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit und auf Förderung haben, existieren einige Gesetzestexte im Zivilgesetzbuch. Das Kindesrecht wird im Zivilgesetzbuch, das zum Privatrecht gehört, erklärt. Dort werden unter anderem die Entstehung und Wirkung des Kindesverhältnisses wie elterliche Sorge und Obhut, aber auch der Kinderschutz und Unterhalt geregelt.

Gemäss Art. 302 Abs. 1 ZGB haben die Eltern bei der Erziehung ihrer Kinder deren Entfaltung zu fördern und zu schützen. Im Strafgesetzbuch werden bestimmte Körperverletzungen (Art. 122 StGB, Art. 123 Abs. 2 StGB und Art. 125 Abs. 2 StGB) sowie wiederholte Tötlichkeiten (Art. 126 Abs. 2 StGB) an Kindern geahndet und von Amtes wegen verfolgt. Zu einer Tötlichkeit zählt das Schlagen ohne Verletzungsfolge, wie zum Beispiel eine Ohrfeige. Wichtig zu erwähnen ist zu diesem Punkt, dass einmalige Tötlichkeiten an Kindern nur auf Antrag geahndet werden.

Die Schweiz hat jedoch keine greifende nationale Kinderrechtsstrategie und Kinderrechtspolitik. Dies hat der UN-Ausschuss bereits in den letzten zwei Berichterstattungen bemängelt. Das spezielle politische System des Föderalismus in der Schweiz neigt dazu Chancenungleichheit und Diskriminierung zu fördern, weil der Kompetenzbereich vieler Themen der UN-KRK auf kantonaler Ebene geregelt werden. *«Auch im Kindeschutzbereich gibt es deutliche regionale Unterschiede in der Erkennung und Erfassung von Kindeswohlgefährdung»* (Wartenweiler, 2018, S. 12). Aufgrund dieser Ungleichheiten benötigt es dringend eine Strategie auf nationaler Ebene, damit flächendeckend einheitliche und verbindliche Standards erarbeitet werden können. Dafür kämpfen diverse sozialarbeiterische Organisationen, so auch die Stiftung Pro Juventute, die als grösste nationale Kinder- und Jugendorganisation der Schweiz seit Jahren eine nationale Strategie fordert. Kinderschutz ist auch immer mit politischen Angelegenheiten verbunden. Vor allem die Gruppe Minderjährige haben nach wie vor nur begrenztes Gehör in der Politik, deshalb muss die Profession der Sozialen Arbeit, neben zivilgesellschaftlichen Organisationen, den schutzbedürftigen Kindern eine Stimme verleihen und deren Interessen in die Politik einbringen (Dabbene, o. D.). Vor allem Kinder, welche in schwierigen Situationen aufwachsen und Gewalt in der Familie erleben, müssen noch besser geschützt werden, denn körperliche Züchtigung ist in der Schweiz grundsätzlich immer noch zulässig, solange es ein «gewisses Mass» nicht überschreitet. Es gibt in der Gesellschaft kein einheitliches Mass, da es je nach Generation, Gemeinschaft und sozio-ökonomischen Gruppen keine Einigkeit akzeptierter körperlicher Bestrafung besteht. Deshalb führt diese Handhabung zu einer Rechtsunsicherheit. Das *ausdrückliche* Züchtigungsrecht existiert in der Schweiz seit 1978 nicht mehr. Doch bleibt das Züchtigungsrecht in der Schweiz bis heute bestehen, denn Körperstrafen, die nicht zu sichtbaren Schäden führen sind nicht strafbar. Das Bundesgericht betrachtet körperliche Züchtigung im Rahmen der Familie nicht als physische Gewaltakte, wenn ein gewisses, von der Gesellschaft akzeptierte Mass, nicht überschritten wird. Die Zivilgesellschaft und der Kinderrechtsausschuss fordern ein totales Verbot von Körperstrafen an Kindern. Doch das Parlament lehnte bereits mehrmals eine Gesetzesänderung ab, da sie der Meinung sind, dass die aktuelle Gesetzgebung den Kindern ausreichend Schutz biete (Humanrights, 2018). Zuletzt wurde die Motion «Gewaltfreie Erziehung im ZGB verankern» am 20. Dezember 2019 von CVP-Nationalrätin Christine Buillard-

Marbach eingereicht, doch das Parlament ist immer noch der Überzeugung, dass die aktuelle Gesetzeslage zum Kinderschutz ausreichend ist, da auch Kinder unter dem Schutz des Strafrechts stehen und die Melderechte und -pflichten vor kurzem nochmals ausgebaut wurden. In der Stellungnahme vom 26.02.2020 behauptet der Bundesrat, dass ihm ein gut ausgebautes Kinder- und Jugendhilfesystem in der Schweiz wichtig ist, sowie die Prävention durch aktive Sensibilisierungsmassnahmen und Programme, die durch die Kantone umgesetzt werden und die der Bund vorübergehend durch Finanzhilfen unterstützt (Bundesversammlung, 2020). Das Problem ist, dass häusliche Gewalt an Kindern und vor allem psychische Gewalt häufig nicht *gesehen* wird und so keine gesetzlichen Konsequenzen folgen. Es benötigt aber eine ausdrückliche und wirksame Massnahme zum Schutz dieser äusserst vulnerabler Gruppe junger Menschen vor Gewalt und Vernachlässigung in der Familie, und zwar auch auf nationaler Ebene. Und hier kommt die Soziale Arbeit wieder ins Spiel, die diese Massnahmen umsetzt und versucht die kantonalen Ungleichheiten, so gut es nun mal geht, auszugleichen.

2 Die Soziale Arbeit im Kinderschutz

In diesem Kapitel wird erläutert, welchen Auftrag die Soziale Arbeit im Kinderschutz hat und welche Haltung sie dabei einnimmt. Ebenso wird die Zusammenarbeit mit diversen Disziplinen erwähnt und zuletzt die Grenzen und Herausforderungen der Sozialen Arbeit im Kinderschutz betrachtet.

2.1 Auftrag der Sozialen Arbeit

Die Profession der Sozialen Arbeit verfolgt unter anderem die Leitidee, dass alle Menschen das Anrecht auf Befriedigung existenzieller Bedürfnisse sowie auf Integrität und Integration in ein soziales Umfeld haben. Gleichzeitig fühlt sich die Soziale Arbeit verpflichtet Menschen bei der Verwirklichung dieser Anrechte zu unterstützen. Des Weiteren verfolgt die Soziale Arbeit, laut dem Berufskodex, das Ziel Menschen zu begleiten, zu betreuen oder zu schützen und ihre Entwicklung zu fördern, zu sichern oder zu stabilisieren (AvenirSocial, 2010, S. 6).

Wie im ersten Kapitel ausgeführt, hat die Soziale Arbeit einen gesetzlichen Schutzauftrag zu vollbringen, der durch unterschiedliche Handlungsbereiche der Sozialen Arbeit und deren Angebote ermöglicht wird. Unterschiedliche Institutionen wie Beratungsstellen, die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) oder die sozialpädagogische Familienbegleitung sind solche, die diesen Auftrag verfolgen.

Ziel der Sozialen Arbeit ist es Familien zu unterstützen, damit Kinder zu Hause unbeschadet aufwachsen und sich gut entwickeln können. Manchmal ist es aber nicht möglich, der Staat muss eingreifen, sobald das Kindeswohl gefährdet ist und im härtesten Fall müssen Kinder von ihren Eltern getrennt werden. Dies darf nur geschehen, wenn es das Beste für das Kindeswohl darstellt, denn in der UN-KRK lautet der erste Satz des Artikel 9:

„Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass ein Kind nicht gegen den Willen seiner Eltern von diesen getrennt wird, es sei denn, dass die zuständigen Behörden in einer gerichtlich nachprüfbaren Entscheidung nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften und Verfahren bestimmen, dass diese Trennung zum Wohl des Kindes notwendig ist.“

Auch dann ist es ein Ziel der Sozialen Arbeit weiterhin mit den Eltern zusammen zu arbeiten, denn Fremdunterbringung gelingt besser, wenn Eltern kooperieren und Kinder entwickeln sich meist positiver, wenn der Kontakt zwischen Eltern und Kinder trotz räumlicher Trennung erhalten bleibt. Das Kinderschutz-Zentrum Berlin (2007) ist der Meinung, wer misshandelten, missbrauchten, vernachlässigten Kindern helfen will, das am besten über die Arbeit mit den Eltern kann. In der Presse erfährt man häufig nur von schweren Fällen, in denen Kinder massive Verletzungen erlebt haben, doch was oft aussenvor gelassen wird, sind die Umstände und die Lebensbedingungen, welchen sie und ihre Familien ausgesetzt sind. Die Eltern in diesen Fällen erscheinen uns Lesenden dann als Monster und man bleibt mit Ratlosigkeit, Entsetzen und Hilflosigkeit zurück. Die Soziale Arbeit ist bemüht den Blick vom Täter und Opfer auszuweiten und einen systemischen Blick auf die Gegebenheiten zu gewährleisten, deshalb ist es eine Aufgabe der Sozialen Arbeit gemeinsam mit der betroffenen Person einen Notfallplan zu erstellen. Zuerst sollten alle Belastungen und Herausforderungen der Familie identifiziert und mögliche Erleichterungen und Hilfsangebote definiert werden, bevor ein passendes Angebot oder eine Massnahme empfohlen oder bestimmt wird. Dies könnte zum Beispiel so aussehen, dass ein Budget erstellt wird, sollte die finanzielle Lage der Familie stark belastet sein oder falls die Mutter überfordert ist, eine Tagesfamilie organisiert wird, in der das Kind eine bestimmte Zeit in der Woche verbringen darf und sich die gewaltanwendende Person in dieser Zeit erholen kann. Damit die Aufrechterhaltung der Selbstkontrolle gewährleistet ist, kann ein individueller Notfallplan erstellt werden, der drei Punkte enthält, wie sich die Person in Krisensituationen verhalten kann

(Schirmer et al., 2009, S. 38-39). Die Person könnte sich z.B. räumlich entfernen, eine bestimmte Person oder eine Notfallberatung telefonisch kontaktieren oder langsam von 0 auf 50 zählen. Sollte der Notfallplan in Benutzung kommen, sollte sich die erziehungsberechtigte Person danach reflektieren und sich fragen, ob der Notfallplan in der Krisensituation erfolgreich war, wieso genau und falls nicht, wie dieser Plan angepasst werden kann und weshalb man überhaupt in diese Krisensituation gekommen ist. Falls die Selbstkontrolle trotz Notfallplans nicht gewährleistet werden kann, sollte die Person ein anderes Hilfsinstrument oder sogar eine Antiaggressionstherapie in Betracht ziehen. Falls die erziehungsberechtigte Person psychisch erkrankt ist, sollte die oder der Sozialarbeitende in Betracht ziehen, eine psychologische Therapie oder Betreuung zu empfehlen oder zu organisieren.

2.2 Professionelle Haltung

Wenn Sozialarbeitende mit Fällen der Kindesmisshandlung zu tun haben, tritt häufig Mitleid für die Kinder ein, oder der Impuls tritt ein, dem Kind sofort helfen zu wollen und eine Wut mit Bestrafungsimpulsen auf die Eltern. Wichtig ist es für Sozialarbeitende eine professionelle Haltung zu bewahren. Helfende müssen sich ihren Gefühlen stellen und diese reflektieren, um den Hilfeprozess jederzeit professionell gestalten zu können (Kinderschutzzentrum Berlin, o. D., S. 92). Sozialarbeitende müssen sich mit Gefühlen wie Angst, Verwirrung, Unsicherheit, Empörung, Handlungsdruck, Hilflosigkeit und Resignation beschäftigen.

Das Kinderschutzzentrum Berlin (2009) weist darauf hin, dass der Einfluss der eigenen Biografie ebenfalls von einer professionellen Haltung ablenken kann. Ob und wie man Gewalt in der eigenen Kindheit erfahren hat, führt dazu eine eigene Sichtweise zu dem Thema zu haben. Helfende, die Gewalt von ihren Eltern in ihrer Kindheit erfahren haben, neigen dazu ihre Eltern zu idealisieren, weil sie sich die Liebe erhoffen, die sie in ihrer Kindheit nicht erfahren durften, rationalisieren die Gewalt und beschuldigen sich selbst, da sie der Überzeugung sind, dass sie die Bestrafung in Form einer körperlichen Strafe bzw. Misshandlung verdient hätten. Es kann also zu Wahrnehmungsverzerrungen von Helfern mit ähnlichen Kindheitserfahrungen kommen, da sie sich durch Rationalisierung und Selbstbeschuldigungen einen Rest Kontrolle über die Situation wahren möchten. Mögliche Wahrnehmungsverzerrungen können zum Beispiel sein, dass Verletzungen

des Kindes verdrängt, verschwiegen, heruntergespielt oder bagatellisiert werden, oder dass projektive Ausgrenzungen vorgenommen werden, indem die Familie in Opfer und Täter gespalten wird und den Eltern aggressiv und ausgrenzend gegenübergetreten wird. Andererseits kann es auch zu Problemen in der Wahrnehmung kommen, wenn Helfende behütet und gewaltfrei aufgewachsen sind und sich deshalb nicht einfühlen und die Situation nur schwer nachvollziehen können. Können Sozialarbeitende ihre aggressiven Gefühle den Eltern gegenüber nicht handhaben, so ist es sinnvoll den Fall einem anderen Helfenden abzugeben (S. 15-17).

Sozialarbeitende stehen deshalb vor der Schwierigkeit, Zugang zu ihren eigenen Gefühlen und zu den Eltern zu finden. Es ist nicht hilfreich Eltern mit Empörung, Wut und Vorwürfen zu begegnen, besser ist es Verständnis für die Familie zu entwickeln und ihnen auch zu vermitteln, ohne mit der Misshandlung oder Vernachlässigung einverstanden zu sein. Ziel der Sozialen Arbeit ist es eine soziale Begegnung zu schaffen und die Eltern anzunehmen, zu halten, zu begleiten und sie mit ihrer Verantwortung zu konfrontieren. Sozialarbeitende können nur dann hilfreich sein, wenn sie die geschilderte Situation verstehen. Hilfreich für diesen Prozess ist auch die Methode der vier Phasen des Hilfeprozesses von Peter Schallberger (2017).

Abgesehen davon bestimmt die Praxis weitere Dilemmata, mit denen sich Sozialarbeitende auseinandersetzen müssen. Einerseits gibt es das Trippelmandat und andererseits das Technologiedefizit zu den Eltern. Des Weiteren müssen Professionelle das Selbstbestimmungsrecht der Adressaten und Adressatinnen beachten aber trotzdem die Notwendigkeit der Übernahme von Schutz und Fürsorge für die Klientinnen und Klienten durch die Soziale Arbeit im Hinterkopf bewahren, vor allem dann, wenn es um Entscheidungen des Kindeswohl geht (AvenirSocial, 2010, S. 7).

2.3 Interdisziplinäre Zusammenarbeit

Mertens und Pakofer (2011) führen aus, dass bei einer Massnahme betreffend den Kinderschutz, wie die Grafik unten zeigt, meistens mehrere Institutionen, Disziplinen und Professionen involviert sind, die unterschiedliche Ziele verfolgen (S. 117). Ab und an kann es deswegen zu Konflikten kommen. So kann zum Beispiel die Vernehmung eines Kindes durch die Polizei eine hohe psychische Belastung für ein Kind bedeuten. Grundsätzlich aber ist der Kinderschutz eine erfolgreiche interdisziplinäre und interpersonelle Zusammenarbeit oder Kette von Bezugspersonen, die sich zum Wohl des Kindes einsetzen und engagieren. Zum Beispiel arbeitet vor allem die KESB interdisziplinär. Die verschiedenen Fachleute benötigen dafür jeweils fachspezifisches Wissen über Indikatoren von Kindesmisshandlung, sowie geeignete Konzepte des Reagierens und Behandeln innerhalb des gesetzlichen bzw. fachlichen Auftrags.



Abbildung 2 - Mögliche involvierte Institutionen/Professionen im Kinderschutz (eigene Abbildung)

2.4 Grenzen und Herausforderungen der Sozialen Arbeit im Kinderschutz

Die grösste Herausforderung ist, dass Kindesmisshandlung, vor allem psychischer Missbrauch bzw. Gewalt, oft nicht oder zu spät bemerkt wird. Liebesentzug, Beschimpfungen oder Bedrohungen finden im familiären, privaten Raum statt. Und auch die Sozialarbeiterin Annik Felber hat geäussert, dass physische Gewalt Leute eher zum Handeln bringt als psychische Gewalt (Koponen, 2019).

Der Auftrag der Sozialen Arbeit im Kontext Kinderschutz ist einer besonderen und grossen Herausforderung ausgesetzt. Es wirkt ein inhärenter Widerspruch zwischen Hilfe und Kontrolle, der auf dem Doppelmandat, der die Soziale Arbeit trägt zugrunde liegt (Mertens, Pankofer, 2011, S. 151). Wenn das Wohl des Kindes gefährdet ist, muss man sich einmischen. Jeder, der Auffälligkeiten im Familienleben bemerkt, ob Nachbarn oder Betreuungspersonal, kann eine Meldung bei der KESB einreichen. Diese wird dann ausgiebig geprüft, bevor eine Intervention stattfindet. Jede Intervention stellt einen Eingriff in das Familiensystem und in die Autorität der Eltern in der Erziehung dar. Es ist für die KESB daher sehr schwierig die *richtige* Massnahme zum *richtigen* Zeitpunkt zu fällen. Doch einfach nur wegzuschauen und sich zurückhalten, hilft niemandem und im schlimmsten Fall kommt ein Leben zu schade.

Eine weitere Herausforderung stellt das Herstellen einer tragfähigen Zusammenarbeit zwischen Eltern und Sozialarbeitenden bei einer gerichtlichen Anordnung dar. Einerseits unterstehen sie der beruflichen Schweigepflicht, andererseits sind sie verpflichtet dem Gericht und/oder der KESB Auskunft zu geben. Hier ist besondere Vorsicht geboten und es muss gut abgeklärt werden, welche Informationen der Beratung bzw. Begleitung vertraulich behandelt werden müssen. Es ist gut abzuklären, welche Informationen wem zum welchem Zeitpunkt und in welchem Umfang übermittelt werden.

Ebenso sind Sozialarbeitende aufgefordert das Machtgefälle zu reflektieren und im besten Fall zu verringern. Eltern melden sich bei freiwilligen Beratungsangeboten, haben jedoch ein grosses Schamgefühl und Angst vor einer Fremdplatzierung des Kindes. Diese Themen müssen Professionelle thematisieren und die Zusammenarbeit auf Augenhöhe gestalten.

3 Erziehung

Damit Sozialarbeitende in der Beratung und in den erforderlichen Massnahmen im Kinderschutz professionell agieren und informieren können, benötigen sie Fachwissen in den Themengebieten Erziehung und Gewalt. In den folgenden Kapiteln wird eine theoretische Grundlage erschaffen.

3.1 Erziehung in der Familie

Erziehung geschieht unter anderem in der Familie zwischen Kind und der/den erziehungsberechtigte/n Person/en. Unter einer Familie versteht jedes Individuum etwas Anderes. Es gibt keine anerkannte Definition von Familie. Familien sind Lebensgemeinschaften, die sich durch die Gestaltung der grundsätzlich lebenslangen Beziehungen von Eltern und Kindern im Generationenverbund, von Geschwistern untereinander und zur Verwandtschaft konstituieren (Niederbacher, Zimmermann, 2011, S. 72). Dem/der Erziehungsberechtigte/n, den Eltern oder einem Elternteil steht im Normalfall die elterliche Sorge zu. Der Begriff Erziehungsberechtigte wird oft durch den Begriff Eltern ersetzt. Kinder sind meistens ein Teil der Familie. Im Normalfall werden Kinder in eine Familie hineingeboren und wachsen dort geliebt, unterstützt und gebunden auf. In den letzten Jahrzehnten gab es jedoch einen Wandel. Die Diversität an Familienformen nimmt immer mehr zu, Adoptionen, Stiefelternkonstellationen, Patchwork-Familien, Alleinerziehende und die Herausforderungen der Lebensumstände oder -veränderungen können die Beziehung zwischen Kind und Erziehungsberechtigten negativ beeinflussen (Schneider, 2011, S. 130). Vor 25 Jahren erlebten Kinder ihre Volljährigkeit noch bei beiden leiblichen Eltern. Mit den Jahren erhöhte sich der Anteil der Kinder Alleinerziehender enorm. Die Scheidung der Eltern kann ein Grund sein, weshalb diese an ihre Grenzen stossen, ihnen vielleicht einmal die Hand *ausrutscht* und deshalb zum Beispiel freiwillig eine Erziehungsberatung aufsuchen. Laut Niederbacher und Zimmermann (2011) fühlen sich Eltern häufig überfordert mit der Erziehung ihrer Nachkömmlinge. Eine Unsicherheit und Ratlosigkeit machen sich breit. Als möglicher Grund dafür nennen sie den Wandel unserer hochindividualisierten Gesellschaft. Die Möglichkeiten, welche Menschen heutzutage haben, um ihr Leben zu gestalten sind unzählig und dies birgt eine Mehrzahl an Belastungen. Es wundert sie nicht, dass sich ein unüberschaubarer Markt an Beratungsangebote und Ratgeberliteratur zum Thema Erziehung etabliert hat.

Unter den Begriff Erziehung versteht man soziales Handeln, welches bestimmte Lernprozesse bewusst und absichtlich herbeiführen und unterstützen versucht, um relativ dauerhafte Veränderungen des Verhaltens zu erreichen, die bestimmten, vorher festgelegten, Erziehungszielen entsprechen (Zirfas, 2018, S 36-37).

Der Mensch ist ein erziehungsbedürftiges und -fähiges Wesen. Erziehung ist notwendig, denn vor allem in den ersten Lebensjahren ist eine fürsorgliche Beziehung zwischen den Bezugspersonen und dem Kind wichtig (Zirfas, 2018, S. 37). Neben Pflegen, Füttern und Schützen benötigen Kinder auch Aufmerksamkeit, Anerkennung und Beziehung. Erziehung wird als dreistellige Relation gedacht, dem Vermittler bzw. Erzieher, dem Vermittelten bzw. Gegenstand und dem Adressaten bzw. Kind. Zöglinge sind in der Lage bewusst oder unbewusst Lerninhalte anzueignen. So werden ihnen von den Erziehenden Rollenmuster, Verhaltensweisen, Intentionalitäten und Einstellungen vermittelt. Dieser Sozialisationsprozess geschieht in drei unterschiedlichen Arten. Beim intentionalen Prozess vermitteln Eltern bewusst Wissen oder Können weiter, beim funktionalen Prozess geben sie ganz unbewusst durch ihr Verhalten Werte und Haltungen dem Nachkömmling weiter und beim indirekten Prozess werden diese durch die Gestaltung von Raum und Zeit dem Gegenüber übertragen. Menschen erziehen somit immer, sind Teil des Erziehungsgeschehens, wenn sie das Umfeld des Kindes betreten. Die Gegenstände, welche während dem Erziehen vermittelt werden, kommen beim Adressaten, dem Kind, unterschiedlich an, es herrscht immer ein Technologiedefizit. Das bedeutet, dass das Ergebnis der Erziehung nie voraussehbar ist. Erziehung ist somit eine intersubjektive Angelegenheit, die sich in einem asymmetrischen Verhältnis vollzieht (Zirfas, 2018, S. 38-40). Asymmetrisch, deshalb, weil während der Erziehung meistens ein dominantes (Macht-) Verhältnis entsteht.

Der Staat mischt sich so wenig wie möglich in die Privatangelegenheiten und der Erziehung der Familie ein. Trotzdem dürfen bestimmte Erwartungen an Eltern gestellt werden. Sie müssen das Kindeswohl, welche im Kapitel 1.2 genannt wurden, wahren. Wenn Eltern ihre Pflichten in der Erziehung nicht wahrnehmen, können sie gesetzlich zur Verantwortung gezogen werden und der Staat kann gewisse Massnahmen einleiten.

3.2 Individuelle Erziehung

Es existieren jegliche Stile von Erziehung. Egal, wie die Erziehungsstile auch genannt werden möchten, ob autoritäre, positive, kongruente oder nachgiebige Erziehung, sie können jeweils den drei Typen zugeordnet werden (Bussmann, Erthal, Schroth, 2008, S. 407): Bei der *körperstrafenfreien* Erziehung verzichten Eltern, wie der Name schon sagt, auf jegliche Körperstrafen und greifen auf Verbots- und psychische Sanktionen zurück. Die *konventionelle Erziehung* zeichnet sich dadurch aus, dass alle Sanktionsformen angewandt werden, auch einmalige schwere Körperstrafen. Wenn alle Sanktionsformen, sowie mehrmals auch schwere Körperstrafen, verwendet werden, dann wird sie als eine *gewaltbelastende Erziehung* bezeichnet.

Es gibt nicht nur unterschiedliche Erziehungsstile, sondern auch unterschiedliche Elterntypen. Sozialarbeitende können passende Angebote der Elternbildung empfehlen, wenn sie die Eltern einem Typ zuordnen können. Denn nicht jedes Angebot oder jeder Ansatz passt zu jedem Elterntyp. Jeder Elterntyp benötigt eine spezifische und individuelle pädagogische und psychologische Begleitung. Jan-Uwe Rogge (2011) unterscheidet drei Typen von Eltern (S. 406-407).

Typ 1 - übermotivierte Eltern

Der erste Typ sind übermotivierte Väter und Mütter, die alles richtig und perfekt in der Erziehung gestalten wollen. Dieser Elterntyp fokussiert sich zu stark auf das Kind. Die Eltern fördern das Kind in allen Belangen und nicht selten kommt es zur Überforderung des Kindes. Man möchte das Beste für das Kind und übersieht häufig die individuellen Bedürfnisse des Kindes. Erziehung wird dann als eine Vorbereitung auf das Leben verstanden und nicht als Begleitung der Entwicklung des Kindes. Kinder mit solchen Eltern müssen nicht selten mehreren Freizeitaktivitäten nachgehen und neben der Schule noch weitere Fremdsprachen lernen. Oft genügen sie den Eltern nicht, weil sie die Erwartungen der Eltern nicht erfüllen können oder wollen. Dann kommt es zu Konflikten und Störungen zwischen der Eltern-Kind-Beziehung. Entweder Eltern projizieren dann das Scheitern in das Kind oder entwickeln Versagensgefühle, weil sie das Gefühl haben, dass nie etwas in der Erziehung funktioniert. Für diesen Typ sind entwicklungspsychologische Grundkenntnisse ebenso wichtig wie Techniken der Selbsterfahrung. Sozialarbeitende können mittels Übungen die Selbsterfahrung der Eltern fördern und

so einen behutsameren Umgang mit sich selbst und mit dem Kind erzielen. Sie können den Eltern Wissen über die Entwicklung des Kindes übermitteln und so mehr Verständnis für das Kind erlangen.

Typ 2 – interessierte Eltern

Dieser Typ Eltern ist an Erziehungsfragen interessiert, hat Spass am Erziehen und ist motiviert neue Methoden auszuprobieren. Sie haben meist ein fundiertes Wissen über Erziehungstechniken, sind aber gleichzeitig verunsichert. Väter und Mütter haben ein hohes Mass an Erziehungskompetenz, an die Sozialarbeitende anknüpfen müssen. Denn arbeiten Beratende nicht mit den vorhandenen Ressourcen der Eltern, stossen sie schnell auf Widerstand. Die Eltern wünschen sich Empfehlungen, wie sie sich in verschiedenen Problem- und Konfliktsituationen verhalten sollen. Sozialarbeitende können das Wissen der Eltern betreffend Erziehung erweitern und versuchen die Reflektion der Eltern zu fördern, denn sie sind reflektionsoffen und lernen auch gerne mal von anderen Vätern und Müttern. Eine gute Form Elternbildung zu gestalten sind institutionalisierte Angebote oder Elterngesprächskreise, in denen Eltern sich austauschen und von anderen Erfahrungen profitieren können. Eine andere Möglichkeit diesen Elterntyp anzusprechen sind Vorträge oder Seminare, in denen Erziehungsfragen praxisnah und ressourcenorientiert angesprochen werden.

Typ 3 – hilflose Eltern

Dieser Elterntyp ist am schwierigsten zu erreichen. Zu ihnen zählen Väter und Mütter, die entmutigt, hilflos und orientierungslos sind, aufgrund problematischer Lebens- und Alltagserfahrungen. Meistens belastet die Eltern andere Sorgen, wie eine schlechte finanzielle Lage der Familie, die Scheidung, gesundheitliche Probleme, sodass ein Interesse an Erziehungsfragen nur schwer aufkommen kann. Für diesen Elterntyp eignen sich niederschwellige, kostenfreie Angebote, bei denen die Eltern schnell zu praktikablen Lösungswege kommen. Diese Angebote sollten in Netzwerkarbeit eingebunden sein, wie zum Beispiel in Kindergärten, Schulen oder Horten. Hilflose Eltern sind meistens nur schwer zu Elternbildungskurse zu motivieren, da diese mit gewissen Aufwänden verbunden sind, wie zum Beispiel die Anmeldung, der Weg dorthin und man muss eventuell eine Fremdbetreuung für das Kind organisieren.

Sozialarbeitende haben eine grosse Auswahl an unterschiedlichsten Angeboten der Elternbildung, die sie Eltern anbieten können. Darunter zählen Methoden und Konzepte wie das Encouraging-Konzept, das Gordon-Familientraining, das «Starke Eltern – starke Kinder»-Konzept, die Step-Methode, der kess-Ansatz oder das FuN-Konzept, um nur wenige zu benennen (Rogge, 2011, S. 408-414). Alle Angebote erfüllen die vier Kriterien (Vermittlung von entwicklungspsychologischem Wissen, praktisches Erziehungswissen, Persönlichkeitsbildung und Stadtteil- und Netzwerkarbeit) der Elternbildung und funktionieren am besten, wenn ressourcenorientiert mit der Familie gearbeitet wird. Gemeint damit wird, dass die Eltern und Kinder als Experten betrachtet werden und ihr Wissen die Grundlage der Beratung und des Bildungsprozesses bildet (Rogge, 2011, S. 415). Sozialarbeitende sollten bei der Elternarbeit darauf achten Eltern nicht zu belehren, sondern die Potentiale, die Ressourcen, ihr Erziehungswissen und Strategien ernst zu nehmen und darauf aufzubauen. Beratende sollen dabei zwei Ziele verfolgen. Zunächst dienen die individuellen Ressourcen der Eltern zum Wachstum von Selbstbewusstsein, dem Selbstwertgefühl und dem Aufbau von Problem- und Konfliktlösungsfähigkeiten. Sozialarbeitende können die Methode der narrativen Psychologie anwenden, um diese Ressourcen noch mehr zu fördern. Lenz (2003) bestätigt diese Sichtweise, denn er behauptet, dass Menschen ermutigt werden ihre Geschichten von der eigenen Kraft und Stärke, von unterstützenden Netzwerken, von persönlicher Handlungs- und Durchsetzungsfähigkeit, von sozialen Unterstützung zu erzählen (S. 247). Des Weiteren sollen Sozialarbeitende den Eltern eine Unterstützung sein, ihre sozialen Ressourcen auszubauen, indem sie die Netzwerke und die Stadtteilarbeit als niederschwelliges Angebot in Betracht ziehen. So können Eltern ins Gespräch mit anderen erziehenden Personen kommen und ihre Versagensängste und Schulgefühle reduziert werden (Rogge, 2011, S. 414-415).

Rogge (2011) schreibt, dass Eltern heute sehr viel über ihre Kinder wissen. In Zeitschriften, Ratgebern und Literatur erfahren sie über Techniken, wie sie sich zu verhalten haben und wie sie in Konfliktsituationen zu reagieren haben. Ob sich diese Ratschläge auch im Lebensalltag umsetzen lassen ist für manche Eltern schwierig zu beantworten. Wenn sich ein Kind nicht so verhält, wie Eltern sich das vorstellen oder wie sie es in den Ratgebern gelesen haben, geraten sie schnell ins zweifeln und Versagensgefühle breiten sich in ihren Köpfen aus. Weniger Informationen haben Eltern über die Entwicklung von Kindern. Kindliches Verhalten ist nicht nur Ausdruck

eines elterlichen Erziehungsstils, sondern auch das Abbild von Entwicklungsstufen, die ein Kind durchläuft, seines Temperaments, seines Charakters und Individualität (S. 401). Deshalb können Geschwister auch unterschiedliche Handlungsmuster aufweisen, obwohl Eltern denselben Erziehungsstil verwenden. Ein anderer Punkt, welchen viele Eltern vergessen ist, dass der Entwicklungsprozess eines Kindes selten gradlinig verläuft, sondern in jedem Entwicklungsschritt gewisse Reibung benötigt. Nicht jeder Fehler, welches ein Kind macht sollte auf die Erziehung zurückgeführt werden, vielleicht ist dies eine Entwicklungsbesonderheit im persönlichen und ganz individuellen Reifungsprozess des Kindes. Damit ein Kind so akzeptiert wird wie es ist, sollten Eltern die intrapersonellen Unterschiede, wie die körperlichen, emotionalen, kognitiven, sprachlichen und soziale Reifungs- und Entwicklungsschübe, kennen und nachvollziehen können. Selten verläuft solch ein Wandel harmonisch ab und Eltern kommt die Aufgabe zu, sich die individuellen Veränderungen des Kindes einzulassen und auszuhalten.

Entwicklungsverzögerungen sollten nicht vom Kind, wie auch nicht von den Eltern, als Störung empfunden werden, sondern sollen das individuelle Tempo akzeptieren. Eltern sollten nicht mit Interventionen den Entwicklungsprozess beschleunigen.

4 Gewalt

Sozialarbeitende sollten über die Hintergründe von Gewalt, die Ursachen und auch die Folgen hinreichend informiert sein, damit sie Angebote dementsprechend gestalten und Eltern Auskunft darüber im Beratungssetting geben können.

4.1 Gewalt in der Erziehung

Der Begriff Gewalt ist nicht eindeutig zu definieren, da man ihn je nach Perspektive und Ebene anders auslegen kann und einen ausgewählten Aspekt in den Blick nehmen kann. Der Begriff Gewalt in der Familie (familiäre bzw. familiale Gewalt) bezeichnet jede Gewalt, die innerhalb von familiären oder verwandtschaftlichen Beziehungen stattfindet. *«Gewalt in der Familie liegt somit vor, wenn Personen innerhalb einer bestehenden oder aufgelösten familiären, ehelichen oder eheähnlichen Beziehung physische, psychische oder sexuelle Gewalt ausüben oder androhen»* (Fehr, 2012, S. 11). Darunter fällt auch die Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in der Familie. Oft wird auch der Begriff Kindesmisshandlung verwendet, wenn Kinder und Jugendliche direkt Opfer physischer, psychischer oder sexueller Gewalt innerhalb der Familie sind (Bundesrat, 2012, S. 11). Wenn man heute von

Gewalt spricht, dann meint man die Ausübung von körperlichem und seelischem Schmerz, den man einem Menschen zufügt und dabei dessen Willen missachtet oder bricht. Dabei spielt auch immer die Ausübung von Herrschaft und Macht eine Rolle.

Gewalt kann einerseits durch einen Täter ausgeübt werden und durch ein Opfer erlebt werden. Gewalt ist ein häufig anzutreffendes Ereignis in der Gesellschaft und auch in der Familie. Jede Gesellschaft hat ein anderes Ausmass an Akzeptanz von Gewalt. Erkennbar ist jedoch, dass jedes menschliche Zusammenleben in der Gesellschaft von Gewalt geprägt ist. Max Horkheim und Erich Fromm behaupten, dass die Familie die kleinste soziologische Einheit von Gesellschaft ist und diese ein Spiegelbild darstellt, wie gewaltbelastet die Gesellschaft ist, denn in ihr wirken dieselben Macht- und Gewaltmechanismen wie in der gesamten Gesellschaft, in der sie lebt. Wie mit Kindern, die als besonders schutzbedürftig gelten, umgegangen wurde, ist in jeder historischen Phase unterschiedlich. Ersichtlich jedoch ist, dass Kindern bereits seit vielen Jahrhunderten bis heute Gewalt in der Familie zugefügt wurde, deshalb ist Kindesmisshandlung kein neues Phänomen. Heute spielt die Gewalt an Kindern eine andere Rolle als früher, weil sich die Wertmassstäbe verändert haben. Züchtigungsstrafen waren ein weitverbreitetes Instrument der Machtausübung und Herstellung von Hierarchie. Eine Ohrfeige war bereits im Mittelalter ein Mittel, um die minderwertige Stellung zu vermitteln. Züchtigung hat immer einen entwürdigenden Charakter und führt zur Herabsetzung des Opfers (Mertens & Pankofer, 2011, S. 15-17). Früher war der Vater das Familienoberhaupt, verfügte über Macht und konnte Gewalt anwenden, wie es ihm beliebte, da Macht gleichgesetzt wurde mit Recht. Selbst Kindesmord war in den westlichen Kulturen akzeptiert, da dies nicht als Verbrechen angesehen wurde. Kinder wurden als Objekte, als Ware angesehen und nicht als Subjekte, Wesen mit eigenen Rechten. Erst 374 n. Chr. wurde das Recht auf Kindestötung abgeschafft. In anderen Kulturen, wie bei den Ägyptern, wurde Kindesmord bereits damals schon bestraft. In den westlichen Kulturen verbesserte sich die Rechtslage der Kinder jedoch nur schleppend. Im Mittelalter wurden Kinder häufig verstummelt, um mehr Geld beim Betteln zu erwirtschaften, wurden mit Drogen ruhig gestellt, versklavt oder prostituiert. Diese Mittel verwendeten Eltern bis ins 19. Jahrhundert. Erst nach der Industrialisierung, welche die Spezialisierung vieler Betriebe verursachte, wurden Kinder untauglich, die Lebensumstände verbesserten sich kontinuierlich und die

Soziale Frage wurde hinreichend diskutiert. Der Fall der amerikanischen Mary Ellen 1874, welche von ihren Eltern gezüchtigt wurde, kam an die Öffentlichkeit und stoss ein Umdenken bezüglich des Umgangs mit Kindern an. Es wurde die Organisation «New York Society for the Prevention of Cruelty to Children» (NYSPCC) von Henry Bergh gegründet, die bis heute besteht. Sie befasst sich mit dem Schutz der Kinder vor Misshandlung und sexuellem Missbrauch (Mertens & Pankofer, 2011, S. 17-20). Je nach Kultur, Politik und Religion ist die Gesellschaft bezüglich Gewalt unterschiedlich geprägt. In den westlichen Kulturen und auch in der Schweiz hatte die Kirche viele Jahrhunderte einen starken Einfluss auf die 'richtige' Erziehung von Kindern. Normen und Werte des christlichen Menschenbildes sind in der deutschsprachigen Gesellschaft allgegenwärtig. Zu den christlichen Werten gehört unter anderem auch das patriarchalische Gesellschaftsbild, das bis heute noch fortbesteht. Zwar nicht mehr so ausgeprägt wie damals, doch wirkt es noch als Leitlinie. Männer, bzw. der Vater waren damals das Familienoberhaupt, der die Familie nach aussen hin vertrat und sogar über Leben und Tod der Kinder bestimmen konnte. Gewalt wird selbst im Alten Testament der Bibel als wichtige erzieherische Massnahme gerechtfertigt. In mehreren Psalmen werden die Bestrafung und die Züchtigung von Kindern gepredigt, weil sie als Werk Gottes gesehen werden und sich Eltern deshalb nicht schuldig fühlen müssen. Auch in der christlichen Schweiz wurde die 'schwarze Pädagogik' aus religiösen Gründen in Familien, aber auch in christlichen und staatlichen Fürsorgeerziehungseinrichtungen aufgrund der Bibel gerechtfertigt (Zirfas, 2018, S. 87). Diese Legitimation hält sich bis heute noch in einigen Familien in der Schweiz. Mit der Psychoanalyse und der Sozialisationstheorie vollzog sich dann ein Denkwandel in der Gesellschaft. Ab da an wurde der Lebensphase Kindheit eine grössere Bedeutung für die Entwicklung des Menschen zugesprochen. *«So ist Familie heute nicht nur der soziale Raum der Reproduktion, sondern sozialisatorisch betrachtet der wichtigste psychologisch-pädagogische Raum für gelungene oder misslungene Entwicklungsprozesse. Die Familie hat somit eine starke moralische und auch ideologische Bedeutung bekommen und gilt als der Schutzraum schlechthin für Kinder. Dem steht diametral die Tatsache gegenüber, dass die Gefährdung von Kindern innerhalb der Familie am grössten ist – und nicht, wie gerne und häufig suggeriert, ausserhalb»* (Mertens & Pankofer, 2011, S. 24-25). Heutzutage gehört Gewalt in der Schweiz noch immer zur Erziehung dazu. 20% der Eltern in der Schweiz betrachten eine Ohrfeige nicht als

Gewalt. Die Studie der Zürcher Hochschulen für Angewandte Wissenschaften weist auf, dass im Jahr 2017 jedes fünfte Kind massive Gewalt zu Hause erlebte. Das heisst: Die Eltern schlagen es mit Gegenständen, mit der Faust oder treten es. Bei weiteren zwei von fünf Kindern greifen Eltern zu leichterem Gewalt, wie zum Beispiel eine Ohrfeige oder indem sie sie hart anpacken oder sie stossen (Wyss, 2017).

4.2 Formen der Gewalt

Gewalt kann in drei Kategorien unterteilt werden:

Die physische Gewalt ist ein Angriff auf Leib und Leben oder die Einwirkung auf die körperliche oder geistige Unversehrtheit einer Person. Darunter fällt auch die körperliche Gewalt als «Erziehungsmassnahme» (Bundesrat, 2012, S. 12). Dazu zählen unter anderem:

- Schläge, Fusstritte, Kratzen, Beissen
- Schläge mit Gegenständen (Stöcke, Gürtel, Holzplatten usw.)
- Verbrennungen
- Werfen, Schleudern, Schütteln
- Würgen und Erstickungsversuche
- Stich- und Schnittverletzungen
- Vergiftungen und Verätzungen

Verbale Gewalt zählt unter anderem zur psychischen oder seelischen Gewalt. Aber auch diese Punkte gehören dazu:

- Drohen
- Beschimpfen, Ängstigen
- Blossstellen und Demütigungen
- Verachten, Abwerten und Herabsetzen
- Ignorieren und Isolieren
- Ablehnen, Terrorisieren
- Überforderungen

Jede sexuelle Handlung mit oder ohne Körperkontakt, die eine Person unter Ausnutzung eines Machtverhältnisses an einer anderen Person gegen deren Willen vornimmt, ist sexuelle Gewalt bzw. Missbrauch.

- Belästigung
- Masturbation
- Oraler, analer, genitaler Verkehr
- Sexuelle Nötigung
- Vergewaltigung
- Sexuelle Ausbeutung durch Einbeziehung von Minderjährigen in pornographische Aktivitäten und Prostitution

Zu einer anderen Form von Gewalt zählt die Gefährdung als Folge von Erwachsenenkonflikten und die Vernachlässigung.

Die vorliegende Arbeit konzentriert sich vor allem auf die physische Gewalt von Erziehungsberechtigten an ihren Kindern.

4.3 Ursachen für Erziehungsgewalt

«Wissenschaftlich belegt ist, dass Misshandlung (...) von Kindern besonders in so genannten (Hoch-)Risikofamilien stattfindet, in Familien also, deren Lebenssituation durch viele negative Bedingungen und Risiken belastet ist» (Ziegenhain, 2007, S. 120-121). Bestimmte Risikofaktoren können zu der Anwendung von Gewalt in der Erziehung führen. Diese Kindeswohlgefährdungen können dann zu Fällen der Sozialen Arbeit werden. Reinhold Schone (2007, S. 53-54) nennt folgende Risiken, welche aber nicht immer die Ursache der Gewaltanwendung sein müssen, denn die Ursachen-Wirkungs-Zusammenhänge sind nicht immer eindeutig rückzuschliessen:

- Trennung, Scheidung, instabile und wechselnde Partnerbeziehungen
- wirtschaftliche Krisensituationen
- soziale Isolation der Familie
- ungünstige und beengte Wohnbedingungen
- gesellschaftliches Umfeld mit aggressiven Handlungen
- negative Erfahrungen oder Belastungen aus der Lebensgeschichte der Eltern
- restringierte Muster und Möglichkeiten der Problembewältigung

Zu den Risikofamilien zählen diese, bei welchen mehrere dieser Punkte aufeinandertreffen, denn dann sind die interfamilialen Belastungen besonders hoch, sowie die ökonomischen, sozialen und psychischen Ressourcen für eine erfolgreiche Problembewältigung begrenzt. Wenn von den Erziehungsberechtigten nicht

rechtzeitig und keine angemessenen Lösungsmöglichkeiten entwickelt werden können, entstehen zumeist aggressive Auseinandersetzungen, unkontrollierte und unberechenbare Erziehungsstile und -mittel, Kontrollverlust, Resignation, Verdrängung, Leugnung usw. Deshalb ist Schone (2007) der Überzeugung, dass Kindeswohlgefährdung nicht aus extremen und unerwartet eintretenden Belastungssituationen heraus, sondern aus sich entwickelnden Lebensumständen, geschieht (S. 54). Die Wahrscheinlichkeit zu einer Risikofamilie zu werden nimmt zu, wenn nicht nur persönlichkeitsbezogene und strukturbezogene Merkmale wie materielle und soziale Faktoren, zutreffen, sondern auch gesundheitliche oder psychische Beeinträchtigungen, wie Alkohol- und Drogenkonsum, nicht verarbeitete Trennungs- oder Scheidungskonflikte, der Eltern.

Es heisst jedoch nicht, dass jede Familie, welche durch einen Risikofaktor belastet ist, automatisch Kindesmisshandlung vollzieht. Diese Faktoren können sich auch in anderen lebensgeschichtlichen Ereignissen oder Erkrankungen vorfinden. Die Risikofaktoren können der Sozialen Arbeit helfen, Hochrisikogruppen zu identifizieren, um Interventionsprogramme gezielt zu planen.

Damit Sozialarbeitende die Ursachen von Kindeswohlgefährdung nachvollziehen können, reicht es nicht aus, ein einfaches eindimensionales Ursache-Wirkungs-Modell, wie die Risikofaktoren von Familien zu betrachten, sondern es handelt sich meist um ein vielgestaltetes von zahlreichen Faktoren bestimmtes, kontextuelles Mehrpersonen-Geschehen, das sich laufend verändert. Deshalb empfiehlt Engfer vom Kinderschutz-Zentrum in Berlin (2005), dass ein *systemisches Erklärungsmodell* herbeigezogen werden sollte. Damit kann die Wechselwirkung zwischen vier verschiedenen Ebenen herausgestellt werden.

Die erste Ebene ist **der soziokulturelle Kontext** und bestimmt die Faktoren der Schichtkultur und die ökonomischen Verhältnisse, wie die Arbeit, das Wohnen und die Bildung. Sie geht mit bestimmten Einstellungen zu Gewalt, zu Generationen- und Geschlechterverhältnissen, zur Rolle von Eltern und Kindern und zur Kindererziehung einher. Diese Ebene umfasst auch, ob und wie umfassend die Erziehungsberechtigten über ein formelles oder informelles soziales Netzwerk oder soziale Hilfesysteme besitzen.

Auf der nächsten Ebene, **der familiale Kontext**, wird betrachtet, welche Strukturveränderungen, wie z. B. Familien- und Lebensformen, Scheidungshäufigkeit

oder Geburtenrückgang, und welche spezifischen Beziehungsdynamiken, wie z. B. Rollenumkehr im Eltern-Kind-Verhältnis, hoher Glücks- und Erfolgsanspruch an Kinder und Partner bei abnehmender Konfliktfähigkeit und Enttäuschungstoleranz und geringer sozialer Unterstützung, vorherrschen.

Auf der dritten Ebene analysiert man die Stärken und Schwächen auf dem **individuellen Kontext von Eltern und Kindern**. Eltern haben spezifische gesundheitliche Voraussetzungen, eine besondere Sicht auf die eigenen Kindheitserfahrungen und eine eigene Fähigkeit Beziehungen zu gestalten, Stress zu bewältigen und Konflikte zu lösen. Eltern gelingt es mal einfacher, mal schwerer oder überhaupt nicht, sich Hilfe zu holen. Sie besitzen unterschiedliche Selbstkonzepte können unsicher sein, unterschiedlich ausgeprägte Selbstkontrollen, Frustrationstoleranten und Erziehungseinstellungen besitzen. Kinder hingegen agieren und reagieren unterschiedlich und stellen Eltern vor unterschiedlichste Herausforderungen.

Die vierte und letzte Ebene ist der **Krisenkontext**. Hier wird durchleuchtet, wie bei hohem Stresslevel bei gleichzeitigen geringen Chancen, Belastungen kompetent bewältigt werden. Wenn die Belastungen ansteigen, muss damit gerechnet werden, dass Notfallmassnahmen, wie Gewalt oder Rückzug, eingesetzt werden, um Kontrolle und Selbstachtung wiederherzustellen.

Aus jeder Ebene können negative Merkmale aufeinandertreffen, die dann dafür sorgen, dass Eltern untaugliche Bewältigungsstrategien, wie Gewalt, Grenzüberschreitungen oder Vernachlässigung anwenden, die das Wohl des Kindes gefährden. Es gibt andere Möglichkeiten Wünsche und Bedürfnisse zu befriedigen, wie auch Probleme zu lösen.

Dass es kein Züchtigungsverbot im Schweizer Gesetz gibt, wie im Kapitel 1 erläutert, kann ein weiterer Grund sein, wieso heutzutage immer noch zu oft Gewalt in der Erziehung eine Rolle spielt. Laut Kriminologe Dirk Baier (Blumer, 2018) greifen Eltern in der Schweiz öfter zu leichten Körperstrafen, wie Ohrfeigen, zur Bestrafung ihrer Kinder, als Eltern in Deutschland. Dies liegt wahrscheinlich daran, dass Deutschland seit dem Jahr 2000, sowie das Nachbarland Österreich seit 1989, das Gesetz des elterlichen Züchtigungsverbots im Gesetz verankert haben. Dies bestätigt auch die Studie «Auswirkungen des Verbots von Gewalt in der familialen Erziehung in Deutschland» von Prof. Dr. Kai-D. Bussmann aus dem Jahr 2010. Seiner Studie

zufolge greifen Eltern aus Ländern, welche kein gesetzliches Züchtigungsverbot besitzen (dazu gehören zum Beispiel Spanien und Frankreich) häufiger zu leichten Körperstrafen als Länder mit explizitem Züchtigungsverbot, wie zum Beispiel in Schweden (Busmann et al., 2008, S. 5-6). Schwedische Eltern scheinen das Züchtigungsverbot knapp dreissig Jahre nach Einführung des Gesetzes verinnerlicht zu haben, denn sie weisen die niedrigste Quote an Fällen mit Gewalt auf (Busmann et al., 2008, S. 6).

4.4 Auswirkungen von Gewalt in der Erziehung

Es ist durch Studien klar dokumentiert, dass körperliche Bestrafung von Kindern auf deren Entwicklung negative Folgen haben. Dazu zählen psycho-biologische und/oder entwicklungspsychologische Auswirkungen, Risikoverhalten der Opfer und psychische und körperliche Erkrankungen und Verletzungen. In extremen Fällen führen sie zum Tod, vor allem bei noch sehr jungen Opfern. Gewalterfahrungen in der frühen Kindheit erleben Opfer ungefiltert und können ihnen noch nicht ausweichen.

Körperstrafen haben auch zur Folge, dass das Vertrauen des Kindes in seine Eltern verloren geht, das Selbstvertrauen geschwächt wird, aggressives Verhalten gefördert und die soziale, intellektuelle und emotionale Entwicklung gestört wird (Stiftung Kinderschutz Schweiz, o. D., S. 9; Stiftung Kinderschutz Schweiz, 2016). Laut dem Kinderschutz-Zentrum Berlin (2009) sind die häufigsten mögliche Symptome und Anzeichen von misshandelten Kindern folgende (die Liste ist nicht vollständig):

- Mangelnde Fähigkeit, Freude zu empfinden
- Schwaches Selbstwertgefühl
- Rückzugstendenzen
- Distanzlosigkeit und grosse Lebhaftigkeit
- Perfektionismus
- Lern- und Leistungsschwierigkeiten
- Verhaltensauffälligkeiten und -störungen

Sobald Eltern nicht mehr auf die kindlichen Forderungen, welche auch durch Nörgeln, Beschwerden, Lautstärke, Krankheitssymptome, Suiziddrohung oder Gewalt durchgesetzt werden, eingehen, sondern mit Rückzug, Protest, Schimpfen,

Schreie oder gar Schlagen darauf reagieren, verliert das Kind etwas sehr Wichtiges, nämlich an Integrität. Ein Kind ist kein Objekt, sondern ein Subjekt mit Rechten und Anrecht auf Integrität. Nach Pollmanns (2005) Integritätskonzept verhindert jegliche Gewalt die gesunde Entwicklung von Integrität, denn ihnen ist es nicht mehr möglich, relativ unbehelligt, ein Leben in Einklang mit dem eigenen standhaltenden Wollen zu führen, da Gewalt den Willen des Gewalterfahrenden bricht. Auch bleiben Gewalterfahrende nicht mehr seelisch und körperlich unversehrt (Pollmann, 2005, S. 288).

5 Erziehung ohne Gewalt

Nun ist bekannt, dass Erziehung eine individuelle Angelegenheit ist und jede erziehungsberechtigte Person ihre eigenen Strategien und Methoden hat. Es wurde im vorherigen Kapitel beschrieben, weshalb es zu Gewalt in der Erziehung kommen kann und welche Folgen es mit sich bringt. Dieses Kapitel beleuchtet nun, weshalb eine gewaltfreie Erziehung Sinn macht und wie diese aussehen kann. Dazu werden zwei Instrumente vorgestellt, welche Eltern eine Unterstützung sein können.

Gewaltfreie Erziehung bedeutet auf körperliche Strafen, wie ein kleiner Klaps auf den Po, Ohrfeigen, Tracht Prügel, aber auch verbale Gewalt wie z. B. entwürdigende Aussagen, zu verzichten.

Gewaltfreie Erziehung kann nur gelingen, wenn sich Eltern Alternativen zur Bestrafung suchen, ihr Kind wirklich wahrnehmen und ihre Bedürfnisse sehen und anerkennen. Ausrutscher sind menschlich, wenn Erziehungsberechtigte sich mal überfordert fühlen, solange das Familienklima nicht dauerhaft davon geprägt ist und die Situation sorgfältig reflektiert wird. Erziehung ist etwas individuelles und regt eine heisse Diskussion unter Professionellen und Wissenschaftlern an. Jeder ist anderer Meinung und deshalb existieren unzählige Meinungen und Sichtweisen. Eine grosse Palette an Erziehungsratgebern können Eltern noch mehr verunsichern.

Schlussendlich ist Erziehung an die Frage des *richtigen Lebens* gekoppelt und dies kann nur jeder für sich selbst beantworten. Rotthaus (2000) wiederum vertritt die Vorstellung, dass Erziehung gar nicht möglich ist, da der Mensch ein selbstorganisiertes Wesen ist und Kinder sich nur selbst erziehen können. Es ist nicht von Bedeutung, welche Methode die bessere ist, sondern viel wichtiger ist es,

dass Eltern sich aus dieser Vielfalt diese Methoden oder Erziehungsstile entnehmen, welche für sie richtig und passend erscheinen und keine Gewalt beinhalten.

Gewaltfrei zu erziehen stellt Eltern oft vor grosse Herausforderungen, vor allem, wenn sie sich in einer Krisensituation befinden oder mehrere Risikofaktoren aufeinandertreffen. Deshalb ist es wichtig, dass sie alternative Handlungsmethoden suchen und sich selbst reflektieren, falls es zu einem Ausrutscher gekommen ist. Die Grundlage für eine gewaltfreie Erziehung ist die Kommunikation zwischen dem Kind und der Erziehungsberechtigten. Man ist sich einig, dass Kinder Regeln, Grenzen und Strukturen brauchen, die von Kindern jedoch gerne überschritten werden. Dann gilt es Ruhe zu bewahren. Es heisst nicht, dass Kinder nicht bestraft werden dürfen, doch gibt es andere Wege, als die körperliche Gewalt, dem Kind zu vermitteln, was den Erziehungsberechtigten genau stört und weshalb das Verhalten des Kindes nicht toleriert werden kann. Experten halten aber auch eher wenig von Strafen wie Taschengeldkürzung oder Fernsehen- oder Süssigkeitenverbot. Sie empfehlen nur Strafen anzuwenden, die direkt etwas mit der Tat zu tun haben. In jedem Fall sollte dem Kind Wertschätzung vermittelt und erklärt werden, was es beim nächsten Mal anders machen kann, und zwar so, dass es das Kind verstehen kann. Es sollte darauf geachtet werden, dass beide Parteien sich gegenseitig ausreden lassen und aktiv zuhören. Um Situationen, welche schnell eskalieren, gut meistern zu können benötigt es Gelassenheit der Eltern, deshalb sollten sie sich die Zeit nehmen, um sich zu sammeln, bevor sie eine schwierige Situation betreten.

Folgend werden zwei international bekannte Methoden vorgestellt, welche professionelle Beraterinnen und Berater den Eltern als Instrument an die Hand geben können.

5.1.1 Elterliche Präsenz nach Haim Omer

Die *Elterliche Präsenz* ist ein Konzept des israelischen Psychologen Haim Omer, welches Eltern in solchen Situationen anwenden können. Er ist bekannt für seine Werke, welche eine Antwort auf Erziehungsfragen, vor allem auf Fragen bezüglich Autoritätsprobleme, liefern. Sein Konzept *Elterliche Präsenz* liefert ein Instrument, das keine Vorschriften beinhaltet über den *richtigen Weg* von Erziehung, auf jegliche Form von Gewalt verzichtet und systemisch arbeitet. Mit Präsenz meint Omer (2012), dass Eltern ihren Kindern eine gewisse Anwesenheit vermitteln, welche auf dem Prinzip beruht, dass eine Kooperation zwischen Partnern, die zwar in einer Situation

ungleich verteilter Macht leben, die jedoch auf der Basis der Gleichberechtigung der Stimmen miteinander in Verhandlung treten können, entsteht (S. 29). Laut Omer versuchen Kinder jeden Alters jede Art von Autorität abzuschütteln, wenn ihre Freiheit dadurch begrenzt wird. Um ihnen das Gefühl der Sicherheit zu vermitteln benötigt es eine präsente Person mit eigenen Gedanken, Gefühlen und Wünschen (S. 30-33). *«Durch die Entschlossenheit, mit ihrem ganzen körperlichen, emotionalen, moralischen Sein für das Kind zu sorgen, gewinnen die Eltern ihren Einfluss und ihre Statur. Elternpräsenz ist deshalb das genaue Gegenteil von tyrannischer Macht, dessen Stärke dadurch entsteht, dass das Kind bestraft, geschlagen und verbannt wird, und dessen Ziel es ist, Intimität eher zu verhindern als herzustellen.»* (Omer & von Schlippe, 2012, S. 208-209)

5.1.2 Gewaltfreie Kommunikation nach Rosenberg

Wie bereits erwähnt ist die Kommunikation eines der Grundlagen, welche Erziehungsberechtigte für eine gewaltfreie Erziehung beherrschen müssen. Ein gutes Instrument ist die Gewaltfreie Kommunikation (GFK) nach Rosenberg (2016), welches Personen dabei hilft mit Mitmenschen so in Kontakt zu treten, dass sich das natürliche Einfühlungsvermögen wieder entfalten kann. Die GFK zeigt, wie Ausdrucksweisen und das Zuhören durch die Fokussierung des Bewusstseins auf vier Bereiche umgestaltet werden können. Mit dieser Methode wird ausgedrückt, was beobachtet, gefühlt, gebraucht und um was gebeten wird, um die Lebensqualität zu verbessern. *«Die GFK fördert intensives Zuhören, Respekt und Empathie...»* (Rosenberg, 2016, S. 25). Es ist eine hervorragende Möglichkeit, um mit sich selbst und anderen einfühlsam umzugehen. Um schwierige Situationen, gar Konflikte, aus dem Weg zu schaffen benötigt es die Verhandlung zweier präsenter Parteien.

6 Angebote und Massnahmen im Kinderschutz

Um Eltern darin zu unterstützen keine Gewalt anzuwenden, existieren bereits einige Institutionen und Angebote. Diese können von Eltern oder den Erziehungsberechtigten freiwillig aufgesucht werden oder werden von den gewissen Instanzen gesetzlich zugewiesen, um entweder präventiv Gewaltanwendung vorzubeugen oder Eltern, welche bereits Gewalt angewandt haben darin zu unterstützen andere Handlungsmöglichkeiten anzuwenden und gewaltfreie Erziehungsmethoden aufzuzeigen, um das Kindeswohl wieder zu gewährleisten.

Neben dem präventiven Angebot der Elternbildung, existieren die erzieherischen Hilfen. Diese sind das konkrete Resultat, welche als Massnahmen dienen, Kinder besser vor Gewalt in der Familie zu schützen. Die Arbeitsgruppe des Bundesamts für Sozialversicherungen ist der Meinung, dass eine wirksame Massnahme zum Schutz junger Menschen vor Gewalt und Vernachlässigung in der Familie mehr beinhalten muss als die Intervention in bereits bestehende Gewalt- und Vernachlässigungssituationen und dass es notwendig ist, Programme und Massnahmen zu etablieren, die geeignet sind, «Risikofaktoren für deren Entstehung auf verschiedenen Ebenen zu reduzieren und entsprechende Schutzfaktoren zu stärken» (Schnurr, Messmer, Wetzel & Fellmann, 2017, S. 11). Die Arbeitsgruppe empfiehlt deshalb einen ausdifferenzierten Angebotskatalog, der für Kinder, Jugendliche und ihre Erziehungsberechtigten einen Überblick verschafft.

Tabelle 1 - Übersicht möglicher Interventionen im Kinderschutz. Anmerkung: Angelehnt an die Stufenfolge der Kinderschutzmassnahmen von Albert Guler

Art	Institution	Massnahme			
Freiwillige und präventive Angebote im Kinderschutz	Beratungsstellen, Ärzteschaft, Psychologinnen und Psychologen	Beobachtung Beratung Therapie Elternbildung			
Zivilrechtliche Kinderschutzmassnahmen	KESB	Ermahnung Weisung und Aufsicht Artikel 307 ZGB	Beistandschaft Art. 307, Abs. 1 ZGB	Entzug des elterlichen Aufenthaltsbestimmungsrechts (=Fremdplatzierung) Artikel 310 ZGB	Entzug der elterlichen Sorge, Vormundschaft Artikel 311 ZGB
Strafrechtlicher Kinderschutzmassnahmen	Polizei und Strafjustiz	Strafanzeige Ermittlung und Strafuntersuchung Anklage Strafurteil			

Die Tabelle bietet eine Übersicht über die Massnahmen im Kinderschutz. Die freiwilligen bzw. präventive und die behördlichen bzw. zivilrechtliche Kinderschutzmassnahmen werden in den nächsten Kapiteln näher vorgestellt.

6.1 Freiwillige und präventive Massnahmen im Kinderschutz

Die Soziale Arbeit bietet diverse Beratungsangebote an, die in den unterschiedlichsten Formen gestaltet werden und eine Vielzahl an Methoden anwenden. Es gibt neben den persönlichen Beratungsangeboten diese, welche telefonisch, per Chat und/oder E-Mail stattfinden. Viele Beratungsstellen bieten mehrere Hilfsangebote an oder spezialisieren sich auf ein Gebiet. Beratungsstellen verfügen über erfahrene Fachkräfte und arbeiten teils mit Psychologinnen und Psychologen zusammen.

6.1.1 Elternbildung

Die Elternbildung gehört zum präventiven Angebot des Kinderschutzes. Auf der Homepage von Elternbildung CH kann man entnehmen, dass Elternbildung zur Erwachsenenbildung gehört und das Ziel verfolgt Eltern in jeglichen Erziehungsangelegenheiten zu unterstützen. Dabei möchte das Angebot, dass die Eltern ihre Ressourcen, ihre Stärken und Schwächen kennenlernen, aber auch Wissen über den Entwicklungsprozess eines Kindes erhalten und wie sie diesen Prozess unterstützen können. Elternbildung setzt unter fachlicher Leitung vorwiegend in Gruppen Prozesse in Gang, in denen sich Erziehende mit Beziehungs- und Erziehungsaufgaben auseinandersetzen (Elternbildung CH, o. D.).

Haim Omer ist der Meinung, dass es Eltern heute schwerer in der Kindeserziehung haben als die Generation vor ihnen (Nolan & Virginia, 2019, S. 33). Laut Omer liegt dies unter anderem daran, dass die heutige Generation in einer zunehmend individualisierten Gesellschaft leben. Er meint, dass Erziehung heutzutage hauptsächlich Hauptaufgabe der Kernfamilie geworden ist und nur noch selten von der erweiterten Familie oder durch Kontrollaufgaben der Nachbarn unterstützt wird. Omer ist der Überzeugung, dass es Eltern heutzutage in Erziehungsfragen an Orientierung fehlt. Bis ins Ende der Siebzigerjahre war der autoritäre Erziehungsstil üblich und Gewalt in der Erziehung noch akzeptiert. Das oberste Ziel der autoritären Erziehung war es den Kindern Gehorsam beizubringen, dabei wurde die Angst der Kinder ausgenutzt und häufig wurde sogar vor Gewalt nicht haltgemacht. An der

Tagesordnung standen Ohrfeigen im Elternhaus. Heute hat dieser Erziehungsstil ausgedient.

Schaut man einige Jahrhunderte zurück, bemerkt man aber, dass Eltern in jeder Zeit mit gewisse Herausforderungen in der Erziehung zu tun hatten. Ob Eltern es heutzutage schwerer haben, wie Haim der Überzeugung ist, ist reine Ansichtssache. Elternbildung hingegen hat bereits eine lange Tradition. Bereits auf ägyptischen Steintafeln, Schriften von Sokrates, Plato, Erasmus oder John Locke finden sich Abhandlungen und Ratschläge, wie Eltern ihre Kinder zu erziehen haben. Im Ende des 18. Jahrhunderts und mit der bürgerlichen Aufklärung entstanden die ersten Zeitschriften, welche sich an Hausmütter richteten und diverse Ratschläge über die Haushaltsführung aber auch über Erziehung beinhalteten. Ein Jahrhundert später folgte ein massiver sozialer und wirtschaftlicher Umbruch und es entstanden 1900 die ersten Beratungsstellen für Familien und Elternbildungsstätten, die die Prämisse verfolgten, dass alle Bildungsstätten, die Schule, die Kirche, der Kindergarten, die Familie, an einem Strang zu ziehen haben. Das Kind wurde als Objekt der Erziehung betrachtet und hatte sich zu fügen, sonst würde es mit Züchtigungen und verbalen Sanktionen zurechtgewiesen. Mit der Entwicklung der Tiefenpsychologie von Freud im 20. Jahrhundert wandelte sich die Überzeugung, dass man den Entwicklungsprozess eines Kindes positiv beeinflussen kann und die ersten Beratungsstellen verwenden den humanistischen Ansatz und verbreiteten das Konzept der partnerschaftlichen Erziehung unter das Volk. Mit dem Nationalsozialismus wurde dem Gedanken, dass das Kind als Subjekt zu begreifen ist, wieder ein Ende gesetzt. Bildungsarbeit wurde als Überwachung genutzt und Eltern wie auch Schulen nutzten die Züchtigung für die Disziplinierung. Nach der Kriegszeit hatte die Elternbildung einen Aufschwung. Die vielen Erziehungs- und Familienberatungsstellen die bis ins Ende der 70er Jahre entstanden, waren eine Reaktion auf die miserablen familiären und materiellen Verhältnisse in Folge des Krieges, der zahlreiche Schicksalsschläge mit sich gebracht hat. Mit den Modernisierungsprozessen stieg auch die Unsicherheit der Eltern in der Erziehung. Und die Elternbildung entwickelte sich von der medizinisch-pädagogischen Fürsorge und Beratung in der Nachkriegszeit hin zu einer systemischen Betrachtung von Familien, die auf eine Vielzahl unterschiedlichster psychologischer Konzepte basiert und Elternbildung theoretisch fundierte (Rogge, 2011, S. 403-404).

6.1.2 Beratungsangebote

Das Angebot spricht unterschiedliche Zielgruppen an. Einerseits werden Fremdmelder und Helfer unterstützt, wie sie bei einem Verdacht oder bei einem konkreten Fall vorgehen sollen und andererseits arbeiten Beratende mit zwei unterschiedlichen Elterngruppen zusammen. Die Selbstmelder, also die Eltern, die freiwillig eine Beratung in Anspruch nehmen, haben meist eine höhere Kooperationsbereitschaft. Die KESB kann jedoch auch eine Weisung anordnen, sodass Eltern unfreiwillig ein Beratungsangebot nutzen müssen. Es folgt eine Auflistung von möglichen Beratungsangebote, die Eltern nutzen können:

- Mütter-Väter-Beratung (Eltern mit Kleinkindern im Alter von 0-5 Jahren)
- Regionale KJZ Kinder- und Jugendhilfezentrum (freiwillige und gesetzliche Beratung)
- Kantonale oder regionale Opferberatung (wenn Eltern bereits in ihrer eigenen Kindheit Opfer von Gewalt wurden)
- Sozialer Dienst (Sozialberatung) (jegliche Themenfelder, vermitteln meist an ein Angebot weiter, das sich auf ein Thema spezialisiert hat)
- Schulsozialarbeit (Erziehungsfragen)
- Pro Juventute Beratung + Hilfe 147
- Jugendberatung

Familien- und Erziehungsberatung

Die Familien- und Erziehungsberatung ist ein Angebot, das sich voll und ganz auf das Themengebiet der Erziehung in der Familie spezialisiert hat. Die Erziehungsberatung ist daher eine Intervention in fehlgehende Entwicklungsprozesse und in familiäre Interaktionssysteme und wird dann erforderlich, wenn Erziehung lebensweltlich nicht oder nicht mehr selbstverständlich gelingt. Sie ist eine der ersten Leistungen, welche Erziehungsberechtigte sozialrechtlich in Anspruch nehmen können bzw. müssen, wenn eine dem Wohl des Kindes entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist (Menne, 2011, S. 535). Sie bearbeitet Fragen rund um das Zusammenleben in Familien, zu Konflikten und Krisen. Ziel der Familien- oder Erziehungsberatung ist es die Erziehungsverantwortung von Eltern zu unterstützen und zu stärken, damit sie diese zum Wohle der Kinder ausüben können.

Die Erziehungsberatung verfolgt fünf Prinzipien, die Niederschwelligkeit, die Freiwilligkeit, die Gebührenfreiheit, der Vertrauensschutz und das multidisziplinäre Fachteam.

6.2 Behördliche Massnahmen im Kindesschutz

Wie bereits erwähnt, müssen gewisse zivilrechtliche Kindesschutzmassnahmen ergriffen werden, sobald eine Kindeswohlgefährdung vorliegt. Dafür stehen der KESB vier Massnahmen zur Verfügung, die unterschiedlich stark in das Familiensystem eingreifen und in den meisten Fällen in Zusammenarbeit mit der Sozialen Arbeit erfolgt. Das Gericht ist bei diesen Massnahmen normalerweise nur dann involviert, wenn eine Scheidung oder eine Trennung der erziehungsberechtigten Personen erfolgt. Bei der Auswahl der Massnahmen wird auf jeden Fall der Verhältnismässigkeitsgrundsatz der Kindesschutzmassnahmen nach Artikel 313, Absatz 1, ZGB beachtet. Das bedeutet, dass die Massnahmen den Umständen entsprechend ausgewählt und laufend angepasst werden. Gewisse Berufe haben eine Meldepflicht an die KESB, sobald eine Kindeswohlgefährdung vermutet oder beobachtet wird, so auch Sozialarbeitende laut Artikel 314c, Absatz 2, ZGB. Es gibt gewisse Leitfäden bezüglich des Vorgehens und der Gefährdungseinschätzung (Kindesschutz Berlin, S. 92). Orientieren können sich Sozialarbeitende zum Beispiel an den kantonalen Leitfäden der Kindesschutzkommissionen.

Ermahnung, Weisung und Aufsicht

Die Massnahme, die am wenigsten stark eingreift ist eine Ermahnung, eine Weisung oder die Erziehungsaufsicht laut Artikel 307, ZGB. Hierbei kann die KESB die Eltern oder das Kind ermahnen oder ihnen Weisungen erteilen. Ebenfalls kann sie eine Fachperson, zum Beispiel ein/e Sozialarbeiter/in eines Sozialen Dienstes oder der sozialpädagogischen Familienbegleitung, bestimmen, welche die Eltern oder das Kind in bestimmte Angelegenheiten berät und beaufsichtigt. Sie kann auch Weisungen hinsichtlich der Durchführung einer Therapie, z. B. Antiaggressionstherapie, oder einer Beratung, z. B. Erziehungsberatung, erteilen. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet dieser Person Einblick und Auskunft zu geben.

Beistandschaft

Wenn von Anfang an absehbar ist oder sich mit der Zeit zeigt, dass die unterste Interventionsstufe die gebotene Wirkung nicht erreicht werden kann, stellt die KESB dem Kind eine Beiständin oder einen Beistand zur Seite. Diese oder dieser unterstützt die Eltern bei ihren erzieherischen Aufgaben mit Rat und Tat (Art. 307, Abs. 1 ZGB). Die KESB kann der Beiständin oder dem Beistand zudem bestimmte Rechte übertragen, zum Beispiel das Kind bei der Wahrung seines Unterhaltsanspruchs zu vertreten oder die Ausübung des Besuchsrechts zu überwachen (Art. 307, Abs. 2, ZGB). Sie kann in diesen Angelegenheiten das Entscheidungsrecht der Eltern einschränken (Art. 307, Abs. 2 i.V.m. Abs. 3, ZGB). Dies ist dann nötig, wenn die Eltern die Arbeit der Beiständin oder des Beistandes zu behindern versuchen.

Aufhebung des Aufenthaltsbestimmungsrechts

Die Aufhebung des Aufenthaltsbestimmungsrechts laut Artikel 310, ZGB ist eine einschneidende Kindesschutzmassnahme. Nur wenn die Kindeswohlgefährdung mit mildereren Massnahmen nicht abgewendet werden kann, ordnet die KESB eine Aufhebung des Aufenthaltsbestimmungsrechts an. Dabei wird das Kind von der Familie getrennt und an einem anderen Ort untergebracht. Eine Unterbringung ausserhalb der Familie kommt auch in Frage, wenn das Zusammenleben aufgrund von starken Konflikten zwischen Eltern und Kindern oder Verhaltensproblemen eines Kindes unzumutbar geworden ist. Die Unterbringung kann in einer Pflegefamilie oder in einer geeigneten Institution erfolgen, wie zum Beispiel in einem Mädchenhaus (Kanton Zürich) oder im Schlupfhuus (Zürich).

Entziehung der elterlichen Sorge

Die Entziehung der elterlichen Sorge nach Artikel 311, ZGB ist der schwerste Eingriff in die Elternrechte und wird nur selten angeordnet. Sind alle anderen Kindesschutzmassnahmen erfolglos geblieben oder genügen nicht, so entzieht die KESB den Eltern das Sorgerecht für ihre Kinder. In diesem Fall erhalten die Kinder eine Vormündin oder einen Vormund.

Sobald ein Problem gelöst oder das Wohl des Kindes wieder gesichert ist, kann die gewählte Massnahme wieder aufgehoben werden und die Erziehungsberechtigten können wieder aus eigenen Kräften für das Wohl des Kindes sorgen.

6.3 Hilfen zur Erziehung

Erzieherische Hilfen sind laut Moch (2011) sozialstaatliche Angebote der Kinder- und Jugendhilfe, das Minderjährige und deren Sorgeberechtigten (i. d. R. die Eltern) offensteht, wenn erzieherischer Bedarf angezeigt ist und eine Erziehung zum Wohle der minderjährigen Person von seinen Eltern oder anderen Personen des Familiensystems nicht gewährleistet werden kann (S. 619). Oberstes Ziel dieser Angebote ist es die soziale Teilhabe von Minderjährigen und ihren Familien zu sichern und zu ermöglichen und nicht zu sanktionieren oder zu disziplinieren. Weiter verfolgen sie das Ziel Minderjährige und ihre Familie bzw. Eltern bei der Bewältigung von Alltags- und Lebensführungsproblemen wie zum Beispiel schwierige und konfliktreiche Lebenssituationen zu unterstützen und vor besondere Belastungen zu schützen. Dies gelingt, indem Ressourcen erschlossen und Kompetenzen vermittelt werden, um das Wohl der Minderjährigen zu wahren oder wiederherzustellen. Diese Angebote kommen hauptsächlich bei zivilrechtlichen Massnahmen in Einsatz, können aber auch auf Freiwilligenbasis erfolgen. Dann muss aber vorgängig die Kostenübernahme geregelt werden. Wenn ein Angebot der erzieherischen Hilfe Sinn macht und ein finanziell schwaches Verhältnis in der Familie herrscht, liegt es am Ermessen des Sozialamtes die Kosten zu übernehmen, sonst ist die Familie verpflichtet die Kosten selbstständig zu tragen.

Erzieherische Hilfen können unterteilt werden in ambulante, teilstationäre und stationäre Angebote. Sie sind mit intensiven Eingriffen in die Autonomie und Lebensführung von Kindern und deren Familien verbunden. Innerhalb dieser Gruppen können erhebliche Intensitätsunterschiede vorhanden sein.

Beratungen, Erziehungsbeistandschaften, Betreuungshelfer und sozialpädagogische Familienhilfe zählen unter anderem zu den ambulanten erzieherischen Hilfen. Diese Angebote *«zielen darauf ab, unter Berücksichtigung der jeweils gegebenen Lebensumstände und unter Einbezug relevanter Bezugspersonen Minderjährige und Familien bei der Bewältigung von Alltags- und Lebensführungsproblemen, von schwierigen und konfliktreichen Lebenssituationen sowie besonderen Belastungen zu unterstützen und zukünftigen Lebens- und Entwicklungsproblemen*

entgegenzuarbeiten. Sie können im Idealfall die Aufwuchsbedingungen von Minderjährigen so weit verbessern helfen, dass Fremdunterbringungen nicht oder seltener erforderlich werden» (Biesel, Fellmann & Ahmed, 2015, S. 9-10).

Ob ein Bedarf erzieherischer Hilfe vorliegt bedarf einer professionell durchgeführten Indikation durch eine dafür kantonale autorisierte Stelle, wie zum Beispiel die Sozialdienste einer Gemeinde, diverse Beratungsstellen oder die Kinder- und Jugendpsychiatrie. Ein Bedarf liegt dann vor, wenn Erziehungsberechtigte zu einem gegebenen Zeitpunkt nicht über genügend Kompetenzen und Ressourcen verfügen, um den oder die Minderjährige angemessen zu erziehen, zu bilden und zu fördern und anzunehmen ist, dass ohne Unterstützung die Entwicklung des Kindes innerhalb oder ausserhalb der Familie gefährdet wäre (Biesel et al., 2015, S. 9).

Ambulante erzieherische Hilfsangebote

In dieser Arbeit werden nur ambulante erzieherische Hilfen genannt und vorgestellt, welche in Einsatz kommen, da diese im Idealfall die Bedingungen des Aufwachsens von Minderjährigen soweit helfen zu verbessern, dass Fremdunterbringungen in teil- oder stationären Unterkünften, wie Heime oder Pflegefamilien, nicht erforderlich werden. Die gewählte Fragestellung konzentriert sich darauf, wie Eltern soweit unterstützt werden können, dass ihre Kinder gewaltfrei mit ihnen zusammen aufwachsen können.

«Ambulante erzieherische Hilfen sind als Setting dadurch gekennzeichnet, dass sie in den bestehenden Alltag der Minderjährigen und/oder ihrer Familien eingepasst sind. Der Leistungstyp integriert 'Komm- und Geh-Strukturen'. Ambulante erzieherische Hilfen können also sowohl im direkten sozialen Umfeld der Leistungsempfänger/innen (z. B. am Wohnort der Familie; an den Spielorten des Kindes usw.) als auch in Räumlichkeiten des Leistungsanbieters (z. B. in Beratungsräumen) erbracht werden. Ambulante erzieherische Hilfen können sich an Eltern oder an Minderjährige richten. Sie können familien- oder kindzentriert und auf die Einzelperson oder auf Gruppen ausgerichtet sein. Je nach individuellen Gegebenheiten ist der Beratungsanteil hoch. Im Unterschied zu institutionalisierten Beratungsangeboten wie z. B. der Mütter- und

Väterberatung oder der Jugend-, Ehe- und Familienberatung ist der Zugang zu diesen Angeboten aber weniger niederschwellig.» (Biesel et al., 2015, S. 9-10).

In der Schweiz hat sich vor allem die sozialpädagogische Familienbegleitung (SPF) im ambulanten Bereich durchgesetzt (Biesel et al., 2015, S. 19-20). Sie ist auch der am meist verbreitete Angebotstyp schweizweit (Biesel et al., 2015, S. 22). Bei diesem Angebot werden Familien in ihren Erziehungsaufgaben durch eine sozialpädagogische Fachkraft unterstützt und gefördert. Diese arbeitet über eine begrenzte Zeit hinweg mit der Familie zu Hause. Die Besuchsfrequenzen können individuell auf die Bedürfnisse der Familien angepasst werden.

Ein ähnliches Angebot wie die sozialpädagogische Familienbegleitung stellt die «Familienstabilisierung und –aktivierung» dar. Dieses Angebot wird eingesetzt, wenn eine akute Kindeswohlgefährdung oder ein erhöhtes Risiko dafür vorliegt. Anders als bei der SPF ist dieses Angebot von kürzerer Dauer, dafür stellt sie aber eine intensivere Begleitung. Beispielträger sind die Mobile Familienberatung mfb in Zürich oder die Inspira GmbH in Weinfelden, welche Abklärungen von Familien macht, in denen ein Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung vorliegt.

Ein weiteres Angebot, welches an die SPF angelehnt ist, ist die Kompetenzorientierte Familienarbeit (KOFA). Dieses Modell beinhaltet unterschiedliche Module, wie Abklärung, Kurzintervention, Lernprogramm oder Elternbegleitung, welche je nach Indikation angewendet werden können. Ein Beispielträger ist die KOFA Winterthur, welche Familien, die Unterstützung bei der Sicherstellung von entwicklungsförderlichen Bedingungen für ihre Kinder benötigen, behilflich ist.

7 Sensibilisierungsarbeit

Die Soziale Arbeit kann dazu beitragen, ein Problembewusstsein in der Gesellschaft zu schaffen, dass jegliche Gewalt Folgen trägt. Die meisten Menschen haben keine Vorstellung davon, welche negativen Folgen auch nur die kleinste Gewaltanwendung an Kinder verursachen kann. Die Gesellschaft soll nachvollziehen können, welche Mechanismen Eltern zur Gewaltanwendung bringen, denn nur selten sind es böswillige Absichten und hinter jeder Geschichte stecken Schicksale. Das allgemeine Verständnis zu fördern und die Gesellschaft für dieses Thema zu sensibilisieren, wirkt der Gewaltanwendung entgegen.

Die Soziale Arbeit kann dazu beitragen, dass bereits vor der Familienplanung und während der Schwangerschaft Zugang zu den Familien hergestellt werden kann, um über das Thema Kinderschutz von geschulten Mitarbeitenden aufzuklären. Familien mit Säuglingen oder Kleinkinder haben die Möglichkeit in Schwangerschaftsberatungsstellen Hilfe, Informationen und Unterstützung, wie Vorsorgeuntersuchungen, psychosoziale Angebote oder Nachbetreuungsangebote, zu finden. Die Mütter- und Väterberatung zum Beispiel nimmt mit jeder frisch gewordenen Mutter Kontakt auf und informiert über das Angebot.

Und auch die Elternbildung leistet einen grossen Beitrag zur Präventionsarbeit. Sie übermittelt Wissen über diverse Themen und unterstützt Eltern in jeglichen Erziehungsfragen. Nicht nur die Eltern, sondern alle Disziplinen, welche mit Kindern und Jugendlichen zu tun haben, müssen hinreichend über die Thematik informiert sein, um Zeichen richtig deuten zu können. Vor allem in Kindergärten und Schulen müssen Fachkräfte ein geschultes Auge und Gespür entwickeln und dürfen Gewalt nicht verharmlosen!

Gewalt in der Erziehung und das Züchtigungsverbot bedarf Diskussion in der Öffentlichkeit. Dies erfolgt zum Beispiel am 20. November, am Tag der Kinderrechte. Wichtig ist, dass Kinder über ihre eigenen Rechte informiert sind. Laut Regula Flisch (Müller, 2019, S. 40-43) kennen die Kinder in der Schweiz ihre wichtigsten Rechte. Besonders wichtig ist es, dass gefährdete Kinder ihre Schutzrechte kennen. Dies gelingt, wenn das Thema «Kinderrechte» altersgerecht übermittelt wird. Die Fassung der Kinderrechtskonvention gibt es zum Beispiel auch als Bilderbuch. Nachholbedarf hat die Schweiz in der Übermittlung des Themas über digitale Medien, wie Apps, Games oder Videos für Kinder.

8 Erkenntnisse

Nun geht es darum, die gewählte Fragestellung im Umfang dieser Arbeit zu beantworten.

Wie kann die Soziale Arbeit Eltern in der Schweiz darin unterstützen, ihre Kinder gewaltfrei zu erziehen?

Die Soziale Arbeit hat einen gesetzlichen Auftrag und benötigt eine professionelle Haltung!

Kindererziehung ist in der Schweiz nicht nur Privatsache, sondern auch Angelegenheit des Staates. Die Soziale Arbeit verfolgt einen gesetzlichen Auftrag im Kinderschutz und hat somit mit vielen Herausforderungen zu kämpfen. Wie im Kapitel 2.2 verdeutlicht wurde, müssen Sozialarbeitende sich immer bewusstmachen, dass sie trotz dem Spannungsfeld von Hilfe und Kontrolle nicht ihren professionellen Auftrag aus den Augen verlieren dürfen. Jede Intervention greift in das Familiensystem ein, doch nicht handeln, ist fatal! Sozialarbeitende müssen Eltern darin unterstützen, sich mit dem Thema Scham und Schuld auseinandersetzen zu können, und ihnen behilflich sein für das Kindeswohl, welches im Kapitel 1.2 definiert wurde, zu sorgen. Dafür können sie zusammen mit den Eltern einen Notfallplan erstellen, um Gewalt entgegenzuwirken.

Sozialarbeitende müssen grundlegende Informationen über die Themen Gewalt und Erziehung besitzen und multiprofessionell arbeiten!

Die Professionellen der Soziale Arbeit, aber auch andere Professionen, müssen sensibilisiert sein und benötigen einen differenzierten und systematischen Blick auf die Gewaltanwendenden und ihr Familiensystem, um zu begreifen, dass Eltern an ihre individuellen Grenzen gelangen können und ihnen Unterstützung anbieten. Denn Prügel, eine Ohrfeige, auch nur ein Klapps auf den Hintern, über den der Volksmund sagt, er habe noch nie jemand geschadet, stellt einen Akt der Gewalt dar, eine Misshandlung, die vielleicht nicht immer sichtbare Folgen nach sich zieht, aber bis hin zu einer Integritätsverhinderung führen kann!

Ein Fall im Kinderschutz ist immer eine Zusammenarbeit von vielen unterschiedlichen Disziplinen und Professionen. Damit die Fallarbeit gelingt, müssen alle über die Thematik Kindeswohlgefährdung, Gewalt und den unterschiedlichen fachspezifischen Standards und Handlungsmethoden informiert und sensibilisiert sein. Vor allem Sozialarbeitende müssen über eine professionelle Haltung besitzen. Dazu gehört auch sich selber reflektieren zu können und von Fehlern zu lernen, denn eine hundert prozentige Gewaltfreiheit ist trotz dem Hilfeangebot nicht zu erreichen (Mertens & Pankofer, 2011, S. 152). Dies muss auf der Gefühlsebene von den Sozialarbeitenden bearbeitet werden.

Die Soziale Arbeit leistet einen Teil zur Aufklärung und Prävention bei!

In der schweizer Gesellschaft zeigt sich ein Wandel, Gewalt gegen Kinder nicht mehr zu bagatellisieren und auch leichte Gewaltanwendung sofort zu thematisieren. Dies führt jedoch auch zu Stigmatisierungen von Familien, in denen Gewalt in der Erziehung angewandt wird. Auch deswegen benötigt es in der Gesellschaft genügend Aufklärung. Die Aufklärung über die Folgen von Gewalt muss in der Gesellschaft vorangetrieben werden. Vor allem aber müssen Kinder über ihre Schutzrechte informiert werden. Die Soziale Arbeit trägt auch ein Teil dazu bei, Kindern Handlungsmöglichkeiten zu zeigen, Konflikte gewaltfrei zu lösen und ihre Bedürfnisse angemessen zu äussern, damit sie in Zukunft nicht selbst Gewalt in der Erziehung anwenden und so in Konflikt mit dem Strafrecht geraten. Dies stellt eine Möglichkeit dar, die Dunkelziffer der häuslichen Gewalt an Kindern und Jugendlichen zu minimiert.

Es gibt eine Palette von unterschiedlichen Angeboten und Massnahmen im Kinderschutzbereich!

Die Soziale Arbeit hat bereits jegliche Präventions- und Interventionsmöglichkeiten entwickelt. Es wird viel getan im Kinderschutz, das benötigt es aber auch! Die Soziale Arbeit bietet jegliche Anlaufstellen, die Eltern freiwillig aufsuchen können, um Rat und Unterstützung zu finden, um den Nachwuchs gewaltfrei zu erziehen. Diese Massnahmen führen aber nicht dazu, dass Kinder gar keine Gewalt mehr im familiären Umfeld erleben. Wird Gewalt in der Familie erkannt, kommen zivilrechtliche Massnahmen zum Zug, um das Kindeswohl gemeinsam mit den Eltern

wieder zu gewährleisten. Im schlimmsten Fall wird das Kind von den Eltern getrennt und z.B. in einem Heim oder einer Pflegefamilie fremdplatziert.

Neue Massnahmen für den Kinderschutz in der Schweiz lassen sich ableiten, nachdem der Bericht an den UN-Kinderrechtsausschuss in diesem Jahr (2020) eingereicht wurde (Wartenweiler, 2018, S. 13).

Die Soziale Arbeit muss sich für die Rechte der Kinder auch politisch einsetzen!

Die Schweiz hat noch Handlungsbedarf im Kinderschutz. Auch Regula Flisch, Dozentin im Fachbereich Soziale Arbeit der FHS St. Gallen und Vertreterin der Schweizer Fachgruppe «Quality 4 Children» ist dieser Überzeugung (Müller, 2019, S. 43). Vor allem muss die Züchtigung von Kindern offiziell verboten werden, um einen einheitlichen Konsens von Gewalt in der Schweiz zu schaffen. Körperliche Bestrafung in der Erziehung lassen sich nicht mit dem Kindeswohl vereinbaren. Unsere Nachbarländer, Deutschland und Österreich, zeigen uns, wie dies auszusehen hat. Wenn Eltern sich nicht «im Griff haben», Gewalt in der Erziehung als Strafmittel einsetzen, sollte dies einheitliche, gesetzliche Konsequenzen haben. Heute gibt es aufgrund des Föderalismus in den Kantonen und Gemeinden noch viel zu grosse Unterschiede. Kinderschutz ist auch immer politisch. Sozialarbeitende müssen sich für eine Gesetzesanpassung einsetzen und sich bemühen Kindern eine Stimme zu geben.

9 Schlussfolgerung

Mit den Ausführungen zu der gewählten Fragestellung wurde deutlich, dass das Thema Kinderschutz umfassend und komplex ist. Einige Aspekte konnten aus Platzgründen nur teilweise oder nur oberflächlich dargelegt werden. Diese Arbeit versucht einen Grundbaustein zu legen. Interessierte können sich mit ausgewählten Themenfelder noch intensiver beschäftigen. Dazu gehören Informationen wie der Ablauf einer Kindeswohlgefährdung bei der KESB, genauere und aktuelle Bestimmungen der gesetzlichen Lage der Meldepflichten oder ausführlichere Informationen über die Folgen von Erziehungsgewalt. Die Erziehungswissenschaft ist übrigens ein Themengebiet, das ebenfalls viel zu bieten hat und in dieser Arbeit nicht so schwer gewichtet wurde. Dass Gewalt in der Erziehung in den letzten Jahrhunderten einen drastischen Wandel durchlaufen hat wurde nur kurz angeschnitten und dass dies auch einen starken religiösen Hintergrund hat kam leider im Rahmen dieser Arbeit nur kurz zur Sprache. Die aktuelle Strafproblematik ist nicht einfach zu regeln. Kindern, bzw. Menschen im Allgemeinen, physischen bzw. jegliche Form von Gewalt zuzufügen ist moralisch inakzeptabel und nicht diskutierbar. Jeder Mensch verdient unabhängig von Alter, Körpergrösse, Kraft oder Geschlecht usw. gleichermassen viel Respekt. Die Legitimierung, dass Kinder diese körperlichen Strafen *brauchen*, um Regeln zu lernen ist heutzutage überholt. Es gibt andere, gewaltfreie Methoden, um Kinder zu erziehen. Einige Instrumente wurden in der Arbeit vorgestellt. Dass es heutzutage immer noch Vertreter gibt, die leichte Körperstrafen in der Kindererziehung gutheissen, liegt daran, dass die Gesellschaft dieses Mass an Gewalt akzeptiert und deshalb lässt sich die Legitimation dieser leichteren Form von Gewalt in der Kindererziehung nur schwer rechtlich ahnden, wenn kein ausdrückliches Züchtigungsverbot besteht.

Dass die Soziale Arbeit eine wichtige Rolle im Kinderschutz einnimmt, wurde ebenfalls deutlich. Sie leistet einen grossen Beitrag im Bereich Prävention, Früherkennung und in der Umsetzung von Massnahmen, um Kinder vor Gewalt, ausgehend von ihren Eltern, zu schützen. Die Fragestellung wurde in diesem Umfang der Arbeit soweit beantwortet, dass verdeutlicht wurde, dass die Soziale Arbeit einen gesetzlichen Auftrag verfolgt, die eine hohe Reflektionsbereitschaft, eine professionelle Haltung benötigt und ab und zu auch an Herausforderungen und Grenzen stösst. Es wurden jegliche Interventions- und Handlungsmöglichkeiten im Kinderschutz vorgestellt und veranschaulicht.

Es wurden bewusst keine Statistiken verwendet, da keine oder nur oberflächliche Forschung zu diesem Thema in der Schweiz betrieben wurde. Deshalb wäre es sinnvoll eine ausführliche Studie in der Schweiz, trotz hoher Dunkelziffer, anzulegen, damit sich die Lage auch mit anderen europäischen Ländern vergleichen kann. Die Zürcher Hochschule für angewandte Wissenschaften hat diesbezüglich den ersten Schritt getan. Offizielle und professionelle Forschungserkenntnisse könnten den Bund eventuell umstimmen das Züchtigungsverbot auch in der Schweiz einzuführen.

10 Literaturverzeichnis

- AvenirSocial (2010). *Berufskodex Soziale Arbeit Schweiz. Ein Argumentarium für die Praxis der Professionellen*. Bern.
- Brazelton, T.B. & Greenspan, St. I. (2008). *Die Sieben Grundbedürfnisse von Kindern*. Weinheim: Beltz.
- Biesel, Kay, Fellmann, Lukas & Ahmed, Sarina (2015). *Leistungskatalog für den Bereich ambulante und teilstationäre erzieherische Hilfen im Kanton Basel-Landschaft*. Basel. Abgerufen von https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/direktionen/bildungs-kultur-und-sportdirektion/soziales/kind-und-jugend/kinder-und-jugendpolitik-kinder-und-jugendhilfe-1/berichte-und-dokumente/ftw-simplelayout-filelistingblock/leistungskatalog-ambulante-teilstationare-erzieher.pdf/@@@download/file/Leistungskatalog_ambulante_teilstation%C3%A4re_erzieherische%20Hilfen_BL_finale%20Fassung_Jan_M%C3%A4rz_2015.pdf
- Blumer, Florian (2018, 25. November). Die Ohrfeige in der Erziehung ist in der Schweiz noch zu normal. *Das Schweizer Elternmagazin Fritz + Fränzi*. Aufgerufen von <https://www.fritzungfraenzi.ch/erziehung/elternbildung/studie-uber-gewalt-in-der-erziehung-in-der-schweiz-ist-die-ohrfeige-realitat?page=1>
- Bundesversammlung (2020). *Gewaltfreie Erziehung im ZGB verankern*. Aufgerufen von <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20194632>
- Bussmann, Kai-D., Erthal, Claudia & Schroth, Andreas (2008). *Wirkung von Körperstrafenverboten. Erste Ergebnisse der europäischen Vergleichsstudie zu den «Auswirkungen eines gesetzlichen Verbots von Gewalt in der Erziehung»*. Aufgerufen von wcms.itz.uni-halle.de/download.php?down=16982&elem=2373464
- Dabbene, Matias (o. D.). Pro Juventute. *Die Schweiz braucht eine nationale Politik für Kinderrechte*. Aufgerufen von <https://magazin.projuventute.ch/kinderrechte/>
- Dettenborn, H. (2007). *Kindeswohl und Kindeswille. Psychologische und rechtliche Aspekte* (2. überarb. Aufl.). München: Ernst Reinhardt.

- Elternbildung CH (o. D.). *Was ist Elternbildung*. Abgerufen von https://www.elternbildung.ch/?frame_for=540
- Engfer, A. (2005). Formen der Misshandlung von Kindern – Definitionen, Häufigkeit, Erklärungsansätze. In Engle, Hoffmann & Joraschky: *Sexueller Missbrauch, Misshandlung, Vernachlässigung*. Schattauer Verlag, Stuttgart.
- Fehr (2012). Gewalt und Vernachlässigung in der Familie: notwendige Massnahmen im Bereich der Kinder. Und Jugendhilfe und der staatlichen Sanktionierung.
- Hegnauer, Cyril (1999). *Grundriss des Kindesrechts und des übrigen Verwandtschaftsrechts* (5., überarb. Aufl.). Bern: Stämpfli.
- Kinderschutz-Zentrum Berlin e.V. (Hrsg.) (2009). *Kindeswohlgefährdung. Erkennen und Helfen*. 11. Überarbeitete Auflage. Berlin.
- Kindesschutzkommission, Kanton Zürich (2019). *Leitfaden Kindeswohlgefährdung. Für Fachpersonen, die mit Kindern arbeiten*. Zürich. Aufgerufen von https://ajb.zh.ch/internet/bildungsdirektion/ajb/de/ueber_uns/kommissionen/kommission_kindesschutz/_jcr_content/contentPar/downloadlist_0/downloaditems/leitfaden_kindesswohl.spooler.download.1556198388722.pdf/Leitfaden-Kindeswohlgefaehrdung_KSK_201904_web.pdf
- Koponen, Linda (2019, 11. November). Geschlagen, geohrfeigt oder beschimpft – Körperstrafen sind noch immer ein Teil der Schweizer Erziehungskultur. *Neue Zürcher Zeitung*. Aufgerufen von <https://www.nzz.ch/schweiz/koerperstrafen-von-kindern-sind-in-der-schweiz-nicht-straefbar-ld.1522804>
- Lenz, A. (2003). Ressourcenorientierte Beratung – Konzeptionelle und methodische Überlegungen. In *Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie*, N.52, 4, S. 234-249.
- Mertens, Birgit & Pankofer, Sabine (2011). *Kindesmisshandlung. Körperliche Gewalt in der Familie*. Paderborn: Ferdinand Schöningh.
- Moch, Matthias (2011). Hilfen zur Erziehung. In Otto, Hans-Uwe & Thiersch, Hans (Hg.). *Handbuch Soziale Arbeit Grundlagen der Sozialarbeit und Sozialpädagogik*. 4., völlig überarb. Aufl. (S. 619-632). München.

- Müller, Lea (2019). Getroffen im «Gleis 8»: Fragt die Kinde, aber hört ihnen auch zu! *Substanz*, 2/2019. Abgerufen von https://flipbook.fhsg.ch/FHS_Substanz_Nr22019_defFlipbook/page_1.html
- Niederbacher, Arne & Zimmermann, Peter (2011). *Grundwissen Sozialisation. Einführung zur Sozialisation im Kinde- und Jugendalter*. (4. Überarbeitete und aktualisierte Auflage). Wiesbaden: VS Verlag.
- Nolan, Virginia (2018). Manche Kinder fordern Strafen richtig ein. *Das Schweizer Eltern Magazin Fritz+Fränzi*, 2/Februar 2020, (S. 33 – 37).
- Omer, Haim & von Schlippe, Arist (2012). *Autorität ohne Gewalt. «Elterliche Präsenz als systemisches Konzept»*. (8. Auflage). Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.
- Pollmann, Arnd (2005). *Integrität. Aufnahme einer sozialphilosophischen Personalie*. Bielefeld: transcript Verlag
- Rogge, Jan-Uwe (2011). Elternbildung. In Macha, Hildegard & Witzke, Monika (Hrsg.), *Familie. Handbuch der Erziehungswissenschaft* 5. (S. 401-419). Paderborn: Ferdinand Schöningh.
- Rosenberg, Marshall B. (2016). *Gewaltfreie Kommunikation. Eine Sprache des Lebens*. 12., überarbeitete und erweiterte Auflage. Paderborn: Junfermann Verlag.
- Rotthaus, W. (2000). *Wozu erziehen? Entwurf einer systemischen Erziehung*. 3. Aufl. Heidelberg.
- Schallberger, Peter (2017). *Methodisches Handeln in der Sozialen Arbeit – Ein Orientierungsraster*. Lehrveranstaltungsskript im Modul A1.
- Schirmer, Uwe, Mayer, Michael, Vaclav, Jörg, Papenberg, Wolfgang, Martin, Veronika, Gaschler, Franzv & Özköylü, Seli (2009). *Prävention von Aggression und Gewalt in der Pflege. Grundlagen und Praxis des Aggressionsmanagements für Psychiatrie und Gerontopsychiatrie*. 2. Aktualisierte Auflage. (S. 38-39). Hannover: Schlütersche VerlagsgmbH

- Schneider, Werner (2011). Familie heute – Pluralität der Lebensformen. In Macha, Hildegard & Witzke, Monika (Hrsg.), *Familie. Handbuch der Erziehungswissenschaft 5*. (S. 130-152). Paderborn: Ferdinand Schöningh.
- Schnurr, Stefan & Baier, Florian (2008). Einleitung: Schulische und schulnahe Dienste. In Baier, Florian & Schnurr, Stefan (Hg.). *Schulische und schulnahe Dienste - Angebote, Praxis und fachliche Perspektiven*. (S. 9-24). Bern Stuttgart Wien: Haupt.
- Schone, Reinhold (2007). Frühe Kindheit in der Jugendhilfe – Präventive Anforderungen und Kinderschutz. In Ziegenhain, Fegert (Hrsg.), *Kindeswohlgefährdung und Vernachlässigung*. (S. 52-65). München: Ernst Reinhardt Verlag.
- Stiftung Kinderschutz Schweiz (o. D.). *Positionspapier «Erziehung ohne Gewaltanwendung rechtlich verankern!»*. Aufgerufen von <https://www.kinderschutz.ch/de/fachpublikation-detail/erziehung-ohne-gewaltanwendung-rechtlich-verankern.html>
- Stiftung Kinderschutz Schweiz (o. D.). Broschüre: *Physische Gewalt, Zeigen Sie Stärke: Keine Gewalt an Kindern!*, Bern
- Stiftung Kinderschutz Schweiz (o. D.). Broschüre: *Begleitpublikation, Zeigen Sie Stärke: Keine Gewalt an Kindern!*. Bern
- Wartenweiler, Rahel (2018). Kinderrechte in der Schweiz: *SozialAktuell. Nr. 11, November 2018*. (S. 10-14).
- Wyss, Rebecca (2017, 6. Oktober). Schockierende Zahlen: So brutal sind Schweizer Eltern bei der Erziehung. *Aargauer Zeitung*. Abgerufen von <https://www.aargauerzeitung.ch/leben/leben/schockierende-zahlen-so-brutal-sind-schweizer-eltern-bei-der-erziehung-131781791>
- Ziegenhain, Ute (2007). Stärkung elterlicher Beziehungs- und Erziehungskompetenzen – Chance für präventive Hilfen im Kinderschutz. In Ziegenhain & Fegert (Hrsg.), *Kindeswohlgefährdung und Vernachlässigung*. (S. 119-127). München: Ernst Reinhardt Verlag.
- Zirfas, Jörg (2018). *Einführung in die Erziehungswissenschaft*. Paderborn: Ferdinand Schöningh.

11 Abbildungsverzeichnis

Titelbild abgerufen von

<https://www.google.com/url?sa=i&url=https%3A%2F%2Fchezmamapoule.com%2Fkindererziehung-gewaltfreie-erziehung%2F&psig=AOvVaw0f3iKtlEwrspFQXP90o4LC&ust=1581937521431000&source=images&cd=vfe&ved=0CAIQjRxqFwoTCLCtgNT21ecCFQAAAAAdAAAAABAR> am 16.02.2020

Abbildung 1 - Kinderrechte (Anmerkung. Unicef)	9
Abbildung 2 - Mögliche involvierte Institutionen/Professionen im Kinderschutz (eigene Abbildung)	18
Tabelle 1 - Übersicht möglicher Interventionen im Kinderschutz. Anmerkung: Angelehnt an die Stufenfolge der Kinderschutzmassnahmen von Albert Guler	36

12 Eigenständigkeitserklärung

Ich erkläre hiermit:

dass ich die vorliegende Arbeit ohne fremde Hilfe und ohne Benützung anderer als der angegebenen Hilfsmittel verfasst habe.

Winterthur, 14. März 2020

Unterschrift

Veröffentlichung Bachelorarbeit

Ich bin damit einverstanden, dass meine Bachelor Thesis bei einer Bewertung mit der Note 5.5 oder höher, für die Wissensplattform Ephesos zur Verfügung gestellt wird.

ja

nein

Winterthur, 14. März 2020

Unterschrift